

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN DER GEBARUNG DES AMTES FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Amtes für Land- und Forstwirtschaft eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 28.06.2018 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 19.04.2018, Zl. KA-12251/2017 ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag/-umfang

Prüfkompetenz

Die Kontrollabteilung ist gemäß § 74 Abs. 2 lit. a des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR 1975) unter anderem beauftragt, die Gebarung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen zu prüfen. Nach § 74a Abs. 2 leg. cit. kann sich die Prüfung dabei auf die gesamte Gebarung oder auf bestimmte Teile davon erstrecken. In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages und in Anlehnung an § 74c IStR hat die Kontrollabteilung in der Magistratsabteilung III (MA III) eine stichprobenartige Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Amtes für Land- und Forstwirtschaft vorgenommen.

Diese Einschau konzentrierte sich im Sinne des § 74a Abs. 1 auf die Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, auf die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung.

Prüfungsschwerpunkte

Die Schwerpunkte der stichprobenhaft durchgeführten Prüfung wurden von der Kontrollabteilung dabei vorrangig auf

- das Tätigkeitsprofil und die Produkte des Amtes für Land- und Forstwirtschaft,
- die Kostenrechnung,
- die Abbildung des Amtes in der städtischen Jahresrechnung,
- die Personalausstattung,
- die Verwaltung der städtischen Eigenjagden,
- die Darstellung des Waldes im Stadtgebiet Innsbruck sowie
- die Gemeindegutsagargemeinschaft Amraser Hochwald

gelegt.

Aufgrund der erstmaligen Änderung der Bewirtschaftungsform bei der städtischen Eigenjagd Samertal von der Jagdverpachtung zur Eigenbewirtschaftung samt Verkauf von Abschusspaketen merkte die Kontrollabteilung an, dass in diesem Bereich ergänzend eine vertiefte Einschau in die behördlich genehmigten Abschusspläne sowie deren Erfüllung, in die Jagdleitung und den Jagdschutz vorgenommen wurde.

Gender-Hinweis

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

Anhörungsverfahren

Das in § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Organisation

2.1 Aufbauorganisation

Aufgaben des Amtes für Land- und Forstwirtschaft

Neben den gültigen Bestimmungen der Magistratesgeschäftsordnung, in welcher die Besorgungen der Verwaltungsgeschäfte durch den Magistrat geregelt sind, ist in der Geschäftseinteilung der MGO die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Amtes für Land- und Forstwirtschaft

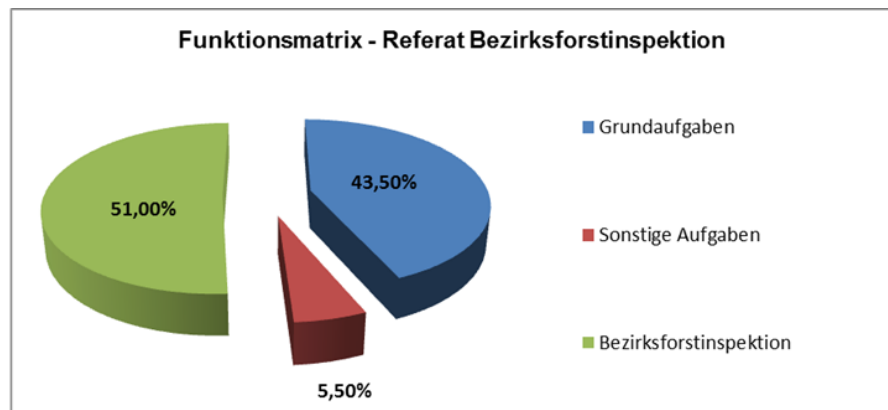
festgeschrieben. Demzufolge sind dem Amt für Land- und Forstwirtschaft folgende Agenden zugeordnet:

- Agenden der Bezirksforstinspektion,
- land- und forstwirtschaftliche Förderungsmaßnahmen,
- fachliche Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes,
- Mitwirkung bei technischen und finanziellen Angelegenheiten der Wildbach- und Lawinerverbauung und des Katastrophenschutzes,
- Mitwirkung an der Vollziehung des Forstgesetzes, der Tiroler Waldordnung sowie des Tiroler Feldschutzgesetzes,
- Ausübung der Forstaufsicht, Führung der Geschäftsstelle der Forsttagsatzungskommission,
- Verwaltung und Bewirtschaftung des städtischen Wald- und Almbesitzes sowie der städtischen Eigenjagden,
- Planung, Bau und Erhaltung öffentlicher Güterwege und anderer land- und forstwirtschaftlich genutzter Wege,
- Errichtung und Instandhaltung von Erholungseinrichtungen im Freiland,
- Mitwirkung an der Vollziehung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes, des Tiroler Jagdgesetzes sowie des Tiroler Tierschutzgesetzes, ausgenommen behördliche Belange,
- Mitwirkung an agrarbehördlichen Verfahren,
- Koordinationsstelle für Naturschutzmanagement,
- Wahrnehmung und Verwaltung von Anteilsrechten bei Agrargemeinschaften, Jagd- und Weggenossenschaften,
- Wahrnehmung und Verwaltung der städtischen Fischereirechte,

- Vertretung der Stadt Innsbruck als Antragstellerin in den zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Geschäftsordnung notwendigen Verwaltungsverfahren nach dem Tiroler Naturschutzgesetz, dem Forstgesetz und dem Tiroler Jagdgesetz,
- Forstfachliche Unterstützung und Beratung der Bürgermeisterin als Substanzverwalterin von Gemeindegutsagrargemeinschaften, einschließlich der Berichterstattung an den Stadtsenat und Gemeinderat.

Funktionsmatrix
Referat
Bezirksforstinspektion

Für das Jahr 2016 verteilen sich laut Funktionsmatrix die zeitlichen Ressourcen sowohl des dem Referat Bezirksforstinspektion als auch dem Referat Land- und Forstwirtschaft zugeordneten Personals auf die einzelnen Grundaufgaben, Sonstige Aufgaben und Fachaufgaben bzw. Produkte (Bezirksforstinspektion, Erholungsraumbewirtschaftung und Bewirtschaftung des Wald- und Almbesitzes sowie der städtischen Eigenjagden) folgendermaßen:



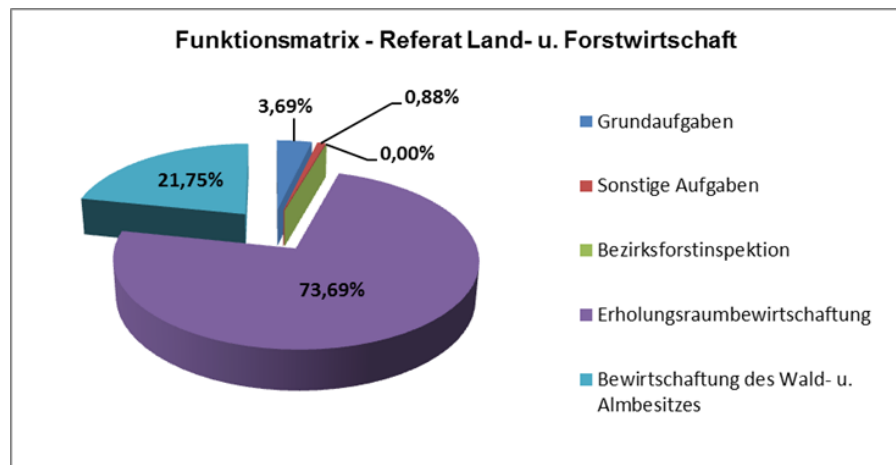
Aus obiger Grafik ist ersichtlich, dass für die Grundaufgaben rd. 43,50 % der gesamten Verwaltungsstunden im Referat Bezirksforstinspektion aufgewendet werden, wobei mehr als die Hälfte dieser Zeitressourcen in allgemeine Administrationsaufgaben ohne Produktbezug, in Besprechungen und in die haushaltsmäßige Abwicklung fließen.

Die sonstigen Aufgaben binden ca. 5,50 % des Zeitvolumens, wozu die Müllbeseitigung und Räumung von Wildbächen, Mitwirkung in behördlichen Verfahren und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen gehört.

Rund 51,00 % der Stundenkapazitäten jener drei hauptberuflich tätigen Forstaufsichtsorgane (Waldaufseher), die dem Referat Bezirksforstinspektion zugeteilt sind, entfallen auf das einzige Produkt Bezirksforstinspektion. Wesentliche Inhalte bilden in diesem Zusammenhang die Überwachung der forstgesetzlichen Bestimmungen im gesamten Stadtgebiet sowie die Einhaltung der forsthygienischen Notwendigkeiten zur Vermeidung von forstgefährdetem Schädlingsbefall und Meldung von Übertretungen der gesetzlichen Vorgaben. Außerdem zählen noch die Beratung der Waldbesitzer in Waldfachfragen und die Sachverständigentätigkeit bei forstrechtlichen Verfahren samt Kontrolle der Bescheidaufgaben dazu.

Funktionsmatrix Referat Land- und Forstwirtschaft

Im zweiten Referat Land- und Forstwirtschaft stellt sich im Hinblick auf die Arbeitsstunden eine andere Verteilung bzw. ein anderer Schwerpunkt der Aufgaben gegenüber dem Referat Bezirksforstinspektion dar.



So werden nur ca. 3,69 % der gesamten Arbeitszeit für Grundaufgaben vom zugewiesenen Personal verwendet, wobei auch in diesem Fall etwa die Hälfte der Zeitressourcen in die haushaltsmäßige Abwicklung, in allgemeine Besprechungen und in die Führung der Dienststelle fließen.

Ungefähr 73,69 % der Kapazitätsverteilung entfällt auf das Produkt Erholungsraumbewirtschaftung. Dazu zählen insbesondere die Aufgabenfelder Errichtung und Instandhaltung von Forstmeilen, Lehrpfaden und Waldspielplätzen und der Bau und die Instandhaltung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes und Steigen.

Die Bewirtschaftung des Wald- und Almbesitzes sowie der städtischen Eigenjagden bindet rd. 21,75 % des Zeitvolumens.

Unter Zugrundelegung des personellen Gesamtpotentiales stellte sich bei der Kapazitätsverteilung heraus, dass der Schwerpunkt – aufgrund des Gewichts der im handwerklichen Bereich tätigen Forstfacharbeiter – auf der Erholungsraumbewirtschaftung liegt. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass in diesem Produkt in etwa 117 km Steige, 8 Waldspielplätze, 32 Brunnen, 710 Wegschilder sowie rd. 25 % Erholungswald zu betreuen sind.

Umlegung der Personalkosten der Mitarbeiter des Amtes für Land- und Forstwirtschaft – Empfehlung

Die Umlegung der Personalkosten der Mitarbeiter des Amtes für Land- und Forstwirtschaft (Verwaltungsmitarbeiter, Facharbeiter, Lehrlinge) erfolgt über die KLR auf der Grundlage der in den beiden Referaten zugeordneten Kostenträger und Kostenstellen und richtet sich nach der zeitlichen Beanspruchung der Bediensteten laut Funktionsmatrix der Organisationsdatenbank (auch Prozessmonitor genannt).

Im Zuge einer stichprobenartigen Überprüfung der von der Amtsleitung bekannt gegebenen Meldungen betreffend die Personalzuteilung auf die diversen, im Rahmen des Amtes für Land- und Forstwirtschaft definierten Kostenträger und Kostenstellen wurde festgestellt, dass diese weitgehend nicht mit den Daten der Funktionsmatrix der Organisationsdatenbank übereinstimmen.

Um eine fehlerhafte Zuordnung der Personalkosten auf die einzelnen Kostenträger und Kostenstellen des Amtes für Land- und Forstwirtschaft künftig zu vermeiden, empfahl die Kontrollabteilung, die betreffenden Stundenzuordnungen der jeweiligen Mitarbeiter zu evaluieren und deren Verteilung korrespondierend zu den Daten der Kosten- und Leistungsrechnung abzustimmen.

Ferner regte die Kontrollabteilung an, die Organisationsdatenbank im Hinblick auf die einzelnen zu erbringenden Fachaufgaben (Leistungen) der beiden Referate des Amtes für Land- und Forstwirtschaft auf ihre Aktualität hin zu hinterfragen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte die zuständige Fachdienststelle mit, den Empfehlungen der Kontrollabteilung zu entsprechen.

2.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Kostenstellenvergleich 2015 - 2016

Mit nachfolgender Tabelle wird ein gesamthafter Überblick über die Ergebnisse der (Hilfs)Kostenstellen – AL Land- und Forstwirtschaft, RL Bezirksforstinspektion, RL Land- und Forstwirtschaft sowie Kraftfahrzeuge für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt – aufgegliedert nach den Kosten- und Erlösarten für die beiden Vergleichsjahre 2015 und 2016 dargelegt.

Amt für Land- und Forstwirtschaft Kostenstellenvergleich 2016 - 2015								
Kosten / Erlöse	380000 ¹⁾		381000 ²⁾		382000 ³⁾		380100 ⁴⁾	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015
Personalkosten	83.729	82.520	201.760	192.439	82.766	81.804	6.593	6.493
Materialkosten	942	1.062	4.049	232	238	739	16.142	19.329
Instandhaltungskosten	183	213	203	0	0	0	12.328	25.373
Finanzierungskosten	0	0	0	0	0	0	13.561	15.159
Sonstige Betriebskosten	2.562	1.515	2.364	2.597	76.266	55.564	0	600
Fremdleistungskosten	17.265	11.849	3.432	3.235	872	1.166	0	4.382
Steuern und Abgaben	1	0	40	54	0	31	266	617
Lfd. Transferzahlung	1.500	10.720	1.250	0	25.223	16.978	0	0
Kap. Transferzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtkosten	106.182	107.879	213.098	198.557	185.365	156.282	48.890	71.953
Veräußerungserlöse	0	0	0	0	0	0	0	0
Leistungserlöse	0	0	0	0	0	0	0	0
Nebenerlöse	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Einnahmen	0	0	0	0	96.928	0	3.000	0
Lfd. Transferzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0
Kap. Transferzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamterlöse	0	0	0	0	96.928	0	3.000	0
Umlagekosten	16.349	19.604	42.886	44.619	73.518	76.490	6.127	6.374
Geleistete Umlagen	-122.531	-127.483	0	0	-161.955	-232.772	0	0
Kostenträgererfolg	0	0	-255.984	-243.176	0	0	-52.017	-78.327

¹⁾ 380000 - AL Land- u. Forstwirtschaft

²⁾ 381000 - RL Bezirksforstinspektion

³⁾ 382000 - RL Land- u. Forstwirtschaft

⁴⁾ 380100 - Kraftfahrzeuge für Land-, Forstwirtschaft und Umwelt

Bei dieser Gelegenheit regte die Kontrollabteilung an, die offenbar nach wie vor ursprüngliche Bezeichnung der (Hilfs-)Kostenstelle 380100 – Kraftfahrzeuge für Land-, Forstwirtschaft und Umwelt in Übereinstimmung mit der Magistratsgeschäftsordnung (Besonderer Teil) auf Kraftfahrzeuge für Land- und Forstwirtschaft abzuändern.

Definition von Kostenträgern im Referat Bezirksforstinspektion – Empfehlung

Die den in obiger Tabelle dargestellten Kostenstellen – 380000 AL Land- und Forstwirtschaft und 382000 RL Land- und Forstwirtschaft – zugeordneten Kosten bzw. Erlöse werden über einen vordefinierten Umlageschlüssel auf mehrere Kostenträger bzw. weitere (Hilfs-)kostenstellen umgelegt. Hingegen bei den beiden anderen ausgewiesenen Kostenstellen – 380100 Kraftfahrzeuge Land-, Forstwirtschaft und Umwelt und 381000 RL Bezirksforstinspektion – erfolgte mangels ausgearbeiteter Kostenträger kein Stufenumlageverfahren. So sind für das Referat Bezirksforstinspektion in der städtischen Kosten- und Leistungsrechnung keine eigenständigen Produkte bzw. Dienstleistungen festgelegt.

Das diesbezügliche Aufgabengebiet der Bezirksforstinspektion umfasst gemäß den zur Verfügung gestellten Unterlagen eine Vielzahl von divergierenden Tätigkeiten, wie beispielsweise Beratung der Waldbesitzer in Waldfachfragen, fachliche Anleitung und Führung der Waldbetreuungsorgane laut Tiroler Waldordnung, Forstaufsicht (Überwachung forstrechtlicher Bestimmungen), forstliche Förderungen (Abwicklung und Kontrolle), Sachverständigentätigkeit bei forstrechtlichen Verfahren samt Kontrolle der Bescheidaufgaben sowie Forsttagsatzungen und Bewilligungen von Fällungen uvm.

Die Kontrollabteilung regte in diesem Zusammenhang an zu prüfen, ob das betreffende Referat Bezirksforstinspektion in der städtischen Kosten- und Leistungsrechnung, insbesondere in der Kostenträgerrechnung ausreichend mit seinen materiellen Leistungen dargestellt wird oder eine differenziertere Untergliederung in der Kostenträgerrechnung sachdienlich ist. Dieses Kostenrechnungssystem gewährleistet Kostentransparenz sowie Dokumentation der Kosten- bzw. Erlösstruktur im (mehrjährigen) Jahresvergleich.

In ihrer Stellungnahme kündigte das Amt für Land- und Forstwirtschaft an, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Sachgerechte Zuordnung der Kosten bzw. Erlöse – Empfehlung

Bei einer auf Stichproben basierenden Durchsicht obiger Kostenstellenvergleichsergebnisse der Jahre 2015 und 2016 im Hinblick auf eine sachgerechte Zuordnung der Kosten bzw. Erlöse stellte die Kontrollabteilung Klärungs- bzw. Korrekturbedarf fest.

Bei der Kostenstelle 382000 RL Land- und Forstwirtschaft war im Jahresvergleich auffallend, dass ausnahmsweise im Jahr 2016 ein Betrag in Höhe von € 96.928,00 als „Sonstige Einnahme“ verbucht wurde. Hierbei handelt es sich nach Einschätzung der Kontrollabteilung um eine Fehlbuchung, da Erlöse generell den jeweiligen städtischen Produkten und Dienstleistungen (Kostenträger) des Amtes für Land- und Forstwirtschaft iSd Verursachungsprinzips zuzuordnen sind.

Des Weiteren hat die Kontrollabteilung exemplarisch die Kostenarten-Gruppe „Sonstige Betriebskosten“ auf ihre sachgemäße Verbuchung überprüft. Die Einschau zeigte, dass Versicherungsprämien betreffend den Fuhrpark des Amtes für Land- und Forstwirtschaft nicht auf der hierfür vorgesehenen Kostenstelle 380100 Kraftfahrzeuge für Land-, Forstwirtschaft und Umwelt, sondern ausschließlich auf der Kostenstelle 382000 RL Land- und Forstwirtschaft verbucht sind.

Um die Aussagekraft der städtischen KLR zu verbessern, empfahl die Kontrollabteilung grundsätzlich, künftig erhöhtes Augenmerk auf eine sachgerechte Zuordnung der Ausgaben und Einnahmen auf die jeweiligen Kostenstellen bzw. Kostenträger (Produkte oder Dienstleistungen) zu legen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens kündigte die Fachdienststelle an, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

2.3 Jahresrechnung

Entwicklung der Ausgaben des Ordentlichen Haushaltes im Jahresvergleich 2015 - 2016

Mit nachfolgender Tabelle stellte die Kontrollabteilung die Entwicklung der gesamten Ausgaben des Ordentlichen Haushaltes auf den nach funktionellen Gesichtspunkten bestimmten Unterabschnitten des Amtes für Land- und Forstwirtschaft im Jahresvergleich dar.

Jahresrechnung - Ausgaben - Ordentlicher Haushalt			
UA	Bezeichnung Unterabschnitt	2016	2015
050310	Land- und Forstwirtschaft	438.952,83	436.017,52
520000	Natur- und Landschaftsschutz	100.434,14	132.878,40
633000	Wildbachverbauung	1.250,00	0,00
710000	Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau	511.231,40	389.487,37
749000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	51.150,99	42.852,51
842010	Waldnutzung	315.574,65	363.420,06
843000	Alpbesitz	74.445,51	43.709,22
Gesamtausgaben		1.493.039,52	1.408.365,08

Die Gesamtausgaben für die Belange der Land- und Forstwirtschaft betragen für den Beobachtungszeitraum 2015 bis 2016 insgesamt € 2.901.404,60 und erhöhten sich im Vergleichszeitraum um € 84.674,44 (rd. 6,0 %). Im Bereich Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau, der eigene Maßnahmen und Förderungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Herstellung und der Erhaltung von Güterwegen sowie Zufahrten zu Almen und Forsten beinhaltet, kam es im Jahresvergleich zu einer überdurchschnittlichen Steigerung der Ausgaben in Höhe von € 121.744,03 (etwa 31,0 %). Hingegen kam es bei den beiden UA 520000 – Natur- und Landschaftsschutz und 842010 – Waldnutzung im Beobachtungszeitraum je zu einer Reduzierung der Ausgaben im Ausmaß von € 32.444,26 (rd. 24,4 %) und von € 47.845,41 (ca. 13,2 %).

2.3.1 Ausgaben Ordentlicher Haushalt

Entwicklung der Ausgaben in der Anordnungsberechtigung des Amtes für Land- und Forstwirtschaft für die Jahre 2015 und 2016

Die Kontrollabteilung wies zum allgemeinen Verständnis ausdrücklich darauf hin, dass nicht alle Voranschlagsposten in den oben angeführten präliminierten Unterabschnitten unter der alleinigen Anordnungsberechtigung der Leitung des Amtes für Land- und Forstwirtschaft (AOB 3800) stehen.

Somit ergibt sich ein bereinigtes Ausgabenvolumen für die beiden Kalenderjahre 2015 und 2016 für die in der Anordnungsberechtigung AOB 3800 – Amt für Land- und Forstwirtschaft stehenden Unterabschnitte von insgesamt € 949.384,09. Davon standen € 508.089,12 im Jahr 2016 und € 441.294,97 im Jahr 2015 zur eigenen Bewirtschaftung dem betreffenden Amt zur Verfügung.

Ausgaben - Ordentlicher Haushalt			
AOB 3800 - Amt für Land- u. Forstwirtschaft			
UA	Bezeichnung Unterabschnitt	2016	2015
050310	Land- und Forstwirtschaft	37.887,29	45.529,35
520000	Natur- und Landschaftsschutz	100.434,14	132.878,40
633000	Wildbachverbauung	1.250,00	0,00
710000	Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau	172.690,54	52.205,86
749000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	22.922,50	12.478,00
842010	Waldnutzung	98.459,14	154.494,14
843000	Alpbesitz	74.445,51	43.709,22
Gesamtausgaben		508.089,12	441.294,97

Die Gesamtausgaben des Amtes für Land- und Forstwirtschaft erhöhten sich um rd. € 66,8 Tsd. bzw. 15,1 % im Jahresvergleich. Bemerkenswerte Steigerungen gab es hierbei in den UA 710000 – Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau in Höhe von ca. € 120,8 Tsd. bzw. 230,8 % und UA 749000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen von € 10,4 Tsd. bzw. 83,7 % sowie UA 843000 – Alpbesitz im Betrag von € 30,7 Tsd. bzw. 70,3 %. Hingegen erzielte die betreffende Dienststelle pekuniäre Einsparungen in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft (€ 7,6 Tsd.), Natur- und Landschaftsschutz (€ 32,4 Tsd.) und Waldnutzung (€ 56,0 Tsd.) innerhalb des Prüfungszeitraumes.

UA 520000 – Natur- und Landschaftsschutz

In diesem Bereich hat das Amt für Land- und Forstwirtschaft mehrere unterschiedliche Vorhaben abgewickelt.

Ein größeres Pilotprojekt war die Errichtung einer effizienten Zufahrtsbeschränkung der stark frequentierten Nordkettenwege (Höttinger-Bild-Weg, Rosnerweg-Hungerburg und Steinbruchweg-Arztl) mittels ablenkbarer Poller und dazugehörigem Überwachungssystem (Kamera für Kennzeichenerkennung mehrspuriger Fahrzeuge, Überwachungskamera, udgl.) im Sinne eines nachhaltigen Natur- und Umweltschutzes. Im Prüfungszeitraum wurde aus diesem Grunde ein Betrag von gesamt € 53.629,65 verausgabt.

Des Weiteren wurden vom betreffenden Amt erhebliche Finanzmittel, in Summe € 19.380,54, für die Renaturierung des etwa 1,5 Hektar großen Waldmoorkomplexes Tantegetert am Paschberg in Amras, das einen barrierefreien Rundwanderweg, einen Waldspielplatz sowie einen Baumhoroskopkreis umfasst, aufgewendet. Im Zuge der offiziellen Eröffnung dieser Anlage wurde ein entsprechendes Waldmoormärchen durch das Tiroler Märchenfestival uraufgeführt. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Aufwendungen von € 19.782,25 für die Jahre 2015 und 2016 wurden über den Postenansatz „Sonstige Leistungen“ abgerechnet.

Darüber hinaus wurde auf der im Jahr 2016 eingerichteten Haushaltsstelle 1/520000-728200 Kommunikationskonzept Nordkette neben den Aufwendungen in Höhe von € 10.200,00 für die Erstellung eines Kommunikationskonzeptes für das Naherholungsgebiet Nordkette auch Ausgaben für die Anbringung von mehreren Wanderwegschildern und Infotafeln (bspw. Umbrüggler Alm, Hungerburgtrail, Arzler Trail, udgl.) aufgewendet.

UA 710000 – Land- und Forstwirtschaftlicher Wegebau

Ein Schwerpunkt im Bereich des Land- und forstwirtschaftlichen Wegebau war die Neuerrichtung der Forststraße „Umbrückler Alm Weg“. Einerseits um die neu erbaute gleichnamige Alm ganzjährig sicher zu erschließen und andererseits im Falle von allfälligen Sperrungen der beiden Forstwege im Bereich Höttinger Graben und Arzler Alm (bspw. Lawinenabgänge) den dortigen Wald zwecks forstlicher Bewirtschaftung zu erreichen. Der diesbezügliche Almweg wurde für das Befahren sowohl von forstwirtschaftlichen Spezialgeräten als auch von LKW errichtet und weist eine Weglänge von ca. 1.450 lfm auf. In diesem Kontext wies die Kontrollabteilung allerdings darauf hin, dass zu diesem Zweck eine eigenständige Bringungsgenossenschaft „Neubau Umbrückler-Alm-Weg“, welche eine Körperschaft öffentlichen Rechts iSd Forstgesetzes ist, gegründet wurde. Die Stadt Innsbruck übernimmt als Mitglied dieser Genossenschaft die Projektierung, Bauabwicklung, Finanzierung sowie die laufende Wegerhaltung. Im Prüfungszeitpunkt hat das Amt für Land- und Forstwirtschaft sohin in Summe € 67.628,55 über die eigens eingerichtete Haushaltstelle 1/710000-002100 „Umbrückleralmweg“ verausgabt.

Im Jahr 2016 startete das Amt für Land- und Forstwirtschaft eine Sanierungsoffensive seiner Forstwege (ca. 6.500 lfm) auf der Innsbrucker Nordkette. Hierbei handelte es sich teilweise um Fahrbahnsanierungen (Fräsen der Verschleißschicht, Wiederherstellung der Bombierung), Verbreiterungen von kleineren Engstellen oder dem Umbau der Oberflächenentwässerung (Einbau von Durchlassrohren anstatt von Waserauskehren) bei einzelnen Wegabschnitten.

Ein weiteres umfangreiches Bauprojekt im Prüfungszeitraum war die Sanierung der Hungerburgwege (Wilhelm-Greil-Weg, Geologensteig und Riegelsteig), die von Steinschlag massiv gefährdet waren und aus der damit verbundenen Gefährlichkeit teilweise gesperrt wurden. In diesem Zusammenhang merkte die Kontrollabteilung an, dass zu diesem Zweck eine Vereinbarung über die Kooperation und Zusammenarbeit bei der Betreuung des alpinen Wegenetzes im Bereich der Hungerburg mit dem Innsbrucker Verschönerungsverein (IVV) abgeschlossen wurde. Dieser war bis zu diesem Zeitpunkt Wegerhalter und verantwortlich für die Betreuung dieser oben genannten Wege.

Der Unterabschnitt Waldnutzung beinhaltet die Gebarung im Zusammenhang mit dem Waldbesitz der Stadt Innsbruck und mit gepachteten Waldflächen, soweit es sich nicht um Forstgüter handelt.

Für die Kontrollabteilung zeigte sich, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der städtischen Waldflächen (Erholungs-, Schutz- oder Nutzwald) den Einsatz von schweren forstwirtschaftlichen Gerätschaften und Maschinen (bspw. Dreipunktseilwinde, Schlegelmäher, Motorsägen, udgl.) sowie auch einen auf die Land- und Forstwirtschaft abgestimmten Fuhrpark (bspw. Unimog, Tandem-Tieflader, Frontlader, Bergtraktor, usw.) erfordert.

Der diesbezügliche Aufwand betrug im Prüfungszeitraum insgesamt € 115.064,73 bzw. rd. 45,5 % der gesamten Ausgaben im Bereich Waldnutzung. So verausgabte das betreffende Amt für land- und forstwirtschaftliche Maschinen und maschinelle Anlagen und für Kraftfahrzeuge einen Betrag von € 57.231,06 bzw. 22,6 % der Gesamtausgaben in den Jahren 2015 und 2016. Im Jahr 2015 wurden zwei Fahrzeuge, ein Pick Up der Marke Mitsubishi und ein VW Caddy TDI 4motion, zu einem Anschaffungswert von je netto € 20.155,00 bzw. € 17.578,33 angeschafft. Außerdem wurden noch für Betriebsmittel und Instandhaltungskosten für Maschinen und Fahrzeuge eine Summe von gesamt € 43.232,16 verausgabt. Des Weiteren fiel im Vergleichszeitraum auch noch ein PKW-Leasingaufwand in diesem Bereich in Höhe von € 14.601,51 an.

Außerdem hat das Amt für Land- und Forstwirtschaft zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren und für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Facharbeiter in den beiden Kalenderjahren 2015 und 2016 einen Betrag von gesamt € 15.126,28 für Dienstkleidung verausgabt. So werden im Schnitt rd. 6,0 % der Gesamtausgaben im Bereich Waldnutzung für den notwendigen Schutz der Gesundheit der städtischen Forstarbeiter aufgewendet. Im Prüfungszeitraum gab es nach Auskunft der städtischen Dienststelle keine Arbeitsunfälle.

2.3.2 Einnahmen Ordentlicher Haushalt

Einnahmen Ordentlicher Haushalt 2015 und 2016

Das Amt für Land- und Forstwirtschaft erwirtschaftete im Prüfungszeitraum Gesamteinnahmen in Höhe von € 459.195,48, wobei die Einnahmen im Jahresvergleich um rd. 5,1 % bzw. € 11.336,72 anstiegen. Die Gesamteinnahmen der beiden Jahre 2015 und 2016 verteilten sich auf den UA Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau mit rd. € 85,9 Tsd. bzw. 18,7 % sowie auf den Bereich Waldnutzung mit insgesamt € 360,2 Tsd. oder 78,5 % und mit € 12,9 Tsd. bzw. 2,8 % auf den UA Alpbesitz.

Im Bereich Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau kam es im Jahresvergleich zu Einnahmeneinbußen in Höhe von € 69.560,96. Im Jahr 2015 konnte die Fachdienststelle einerseits einen Unkostenbeitrag für die Neuerrichtung des Waldweges Mühlau/Hungerburg in Höhe von € 46.041,36 lukrieren und andererseits veräußerte sie einen Kompaktraupenbagger mit Unfallschaden um € 23.500,00 an eine Privatperson.

Hingegen kam es beim UA Waldnutzung zu einer bemerkenswerten Erhöhung der Einnahmen von insgesamt € 69.568,57. So vereinnahmte die städtische Dienststelle Im Jahr 2016 im Bereich Waldnutzung beinahe die Hälfte der gesamten Einnahmen auf der Post 829000 – Sonstige Einnahmen. Hierzu zählen u.a. Erlöse aus der Vergabe von Jagdgastkarten (€ 210,00), eine Umweltförderung für einen Elektro-PKW (€ 3.000,00) sowie einen einmaligen Kostenbeitrag für den Naturraum Karwendel auf der Umbrügler Alm (€ 94.428,18). Weitere bedeutende Erlöse erzielte die Fachdienststelle in Höhe von ca. € 72,7 Tsd. durch Holzverkäufe. Im vorangegangenen Wirtschaftsjahr betragen die Holzverkaufserlöse bei rd. € 87,0 Tsd.

2.3.3 Außerordentlicher Haushalt

Außerordentlicher Haushalt 2015 und 2016

In den Haushaltsjahren 2015 und 2016 wurden in den maßgeblichen Unterabschnitten des Außerordentlichen Haushaltes folgende Beträge angeordnet:

Ausgaben - AO-Haushalt			
UA	Bezeichnung Unterabschnitt	2016	2015
520000	Natur- und Landschaftsschutz	79.970,65	1.620,00
634000	Lawinenschutzbauten	123.300,00	263.700,00
710000	Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau	0,00	247.339,18
843000	Alpbesitz	1.047.923,68	1.513.807,78
Gesamtausgaben AO-Haushalt		1.251.194,33	2.026.466,96

Im Unterabschnitt 843000 – Alpbesitz wurden ausschließlich Finanzmittel für den Neubau der Umbrügler Alm über die Voranschlagspost 5/843000-775200 – Baukostenzuschüsse IIG, „Umbrückler Alm“, Neubau von gesamt € 2.037.000,00 bereitgestellt. Davon wurden im Jahr 2015 € 1.300.000,00 und im darauffolgenden Jahr € 737.000,00 über diese Haushaltsstelle verausgabt. Außerdem wurden zusätzlich noch Geldmittel für deren Innenausbau über die eigens eingerichtete Haushaltsstelle 5/843000-042100 – „Umbrückler Alm“, Einrichtung in der Höhe von € 524.731,46 abgewickelt.

Im Bereich Lawinenschutzbauten wurden ausschließlich Kapitaltransferzahlungen im Gesamtausmaß von € 387.000,00 an die Wildbach- und Lawinenverbauung (Gebietsbauleitung Mittleres Inntal) für das Verbauprojekt Mühlauer-Klamm-Lawine verwendet.

3 Wiedererrichtung Geierwally Hütte

Ursprüngliche Hütte

Das Amt für Land- und Forstwirtschaft gibt in einem jährlichen Tätigkeitsbericht einen Überblick über die abgewickelten Aufgaben und Projekte sowie eine kurze Vorschau auf zukünftige Vorhaben. Aus einer Vielzahl von Projekten hat die Kontrollabteilung die Wiedererrichtung der Geierwally Hütte einer näheren Einschau unterzogen.

Während der Dreharbeiten zum Film „Die Geierwally“ im Jahr 1956 wurde westlich des Hafelekars, auf einer Seehöhe von ca. 2.300 m eine Filmkulisse errichtet. Die Hütte gelangte durch einen Grundstückstausch mit der Österreichischen Bundesforste AG in das Eigentum der Stadt Innsbruck. Als nunmehrige Eigentümerin der besagten Hütte bzw. des Grundstückes wurde von der Stadt Innsbruck am 11. September 2008 mit dem durch den Tausch „übernommenen“ Vertragspartner eine neuerliche Nutzungsvereinbarung für die Geierwally Hütte auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

Nach dem Auslaufen der Nutzungsvereinbarung im Jahr 2013 sollte die Hütte saniert werden. Nach einer genauen Inspektion durch das Amt für Land- und Forstwirtschaft hatte sich jedoch gezeigt, dass eine Sanierung des Bestandes nicht möglich war. Mit dem Abbau der Hütte im Dezember 2015 wurden gleichzeitig die notwendigen Fundamentpunkte festgelegt, die für den Wiederaufbau in originalgetreuer Größe notwendig waren.

Wiedererrichtung – Empfehlung

Die Entscheidung über die Umsetzung der Wiedererrichtung der Hütte sei laut Vorstand des Amtes für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit dem zuständigen politischen Verantwortlichen bzw. Ressortzuständigen getroffen worden. Die bauliche Fertigstellung der Hütte wurde gegenüber der Kontrollabteilung mit Sommer 2016 angegeben.

Der Kostennachweis, den der Amtsvorstand im Zusammenhang mit der Neuerrichtung der Kontrollabteilung zukommen ließ, summierte für die entgeltlichen Leistungen einen Betrag Höhe von € 18.923,00. Die Nachschau der Kontrollabteilung im städtischen Buchhaltungsprogramm zeigte, dass die Verbuchung der entgeltlichen Aufwände im Zusammenhang mit der Geierwally Hütte in den Jahren 2015 und 2016 über zwei vorsteuerabzugsberechtigte Unterabschnitte (UA) abgewickelt wurde. Dies betraf den UA 84300 Alpbestiz sowie den UA 842010 Waldnutzung. Die Einschau der Kontrollabteilung zeigte, dass in den Jahren 2015 und 2016 ein Betrag von insgesamt € 20.407,33 über unterschiedliche Aufwandskonten auf den genannten Unterabschnitten gebucht wurde.

Die Kontrollabteilung vertrat die Auffassung, dass die buchhalterische Darstellung der Wiedererrichtung auf der Postengruppe „010 Gebäude“ gemäß Kontierungsleitfaden für Gemeinden zu erfolgen hat und empfahl daher die Gesamterrichtungskosten der Geierwally Hütte in Zusammenarbeit mit der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung genau zu eruieren und in die städtische Vermögens- und Schuldenrechnung aufzunehmen. Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Abstimmung der Errichtungskosten von Seiten des zuständigen Referates für die Vermögens- und Schuldenrechnung einen Betrag von € 18.987,64 ergaben.

Nutzungsvereinbarung – Empfehlung

Für die befristete Benutzung der Hütte durch Dritte wurde eine entsprechende Vereinbarung von der geprüften Dienststelle in Zusammenarbeit mit dem Amt für Präsidialangelegenheit der MA I ausgearbeitet. Darin wurde u.a. festgehalten, dass die Stadt Innsbruck für den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Abwicklung des Rechtsgeschäftes einen einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von € 50,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (20 %) in Rechnung stellt.

Bei der Durchsicht der einzigen unterfertigten Nutzungsvereinbarung des Jahres 2017 (von Ende Mai bis Anfang Juli) war für die Kontrollabteilung auffällig, dass im Abschnitt des einmaligen Pauschalbetrages der Hinweis „zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (20%)“ durchgestrichen wurde. Die Einschau in das städtische Buchhaltungsprogramm machte ebenfalls deutlich, dass die korrespondierende Buchung vom 13. Dezember 2017 beim steuerpflichtigen Unterabschnitt (bzw. Fonds lt. EDV-Programm) Alpbesitz ohne Umsatzsteuer erfolgte. Noch während der Prüfeinschau wurde der Kontrollabteilung eine Korrekturbuchung mit Umsatzsteuer übermittelt. Bei dieser Buchung wurde ein Bruttobetrag von € 50,00 (also inkl. Umsatzsteuer) ausgewiesen.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, zukünftig den Betrag gemäß Nutzungsvereinbarung mit Umsatzsteuer und den Anforderungen bezüglich Rechnungslegung laut Umsatzsteuergesetz entsprechend vorzuschreiben und die Verbuchung der Einnahmen zeitnah abzuarbeiten. Im Rahmen der Stellungnahme wurde die Umsetzung der Empfehlung zugesichert.

4 Personalgestion

4.1 Personalausstattung

Personelle Ist-Situation

Die Agenden der prüfungsrelevanten Referate wurden zum Prüfungszeitpunkt von insgesamt 19 Mitarbeitern bewerkstelligt. Vier davon befanden sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Die restlichen 15 Bediensteten standen in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis. Sämtliche Dienstnehmer waren als Ganztagskräfte ausgewiesen.

Entlohnung

Die Entlohnung der Belegschaft erfolgte im Rahmen der allgemein für die Bediensteten des Stadtmagistrates geltenden Gehaltstafeln. Die Vergütung der mit den tätigkeitsverbundenen besonderen Erfordernissen geschah mit Hilfe von Zulagen und Nebengebühren.

Anschlusslehre und Ende des Lehrverhältnisses

Nach erfolgreichem Abschluss einer Lehre war im August 2017 beim Amt für Land- und Forstwirtschaft ein Dienstnehmer in der gesetzlichen Behaltspflicht. Für diesen Zeitraum wurde dem Mitarbeiter daher ein Dienstposten im handwerklichen Bereich des gegenständlichen Amtes zugeordnet.

Die Einschau in den vorausgehenden Lehrvertrag machte deutlich, dass es sich in diesem Fall um eine Anschlusslehre handelte. Neben einer dreijährigen Lehre in einem Lehrbetrieb und dem Besuch einer Berufsschule, kann die Facharbeiterprüfung auch abgelegt werden, wenn im Anschluss an eine landwirtschaftliche Fachschule die bereits erwähnte Anschlusslehre erfolgt. Die vertragliche Lehrzeit betrug im vorliegenden Fall ein Jahr (Beginn: 01. August 2016) und entsprach der rechtlichen Vorgabe im § 10 Abs. 1 des LFBAG die besagt, dass eine die Lehre und die Facharbeiterprüfung ersetzende gleichwertige Ausbildung (Anschlusslehre) mindestens ein Jahr zu betragen hat, jedoch zwei Jahre nicht übersteigen darf.

Weiters sieht der § 14 Abs. 2 lit. e des BAG vor, dass das Lehrverhältnis vor Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Dauer der Lehrzeit endet, wenn der Lehrling die Abschlussprüfung erfolgreich ablegt, wobei die Endigung des Lehrverhältnisses mit Ablauf jener Woche eintritt, in der die Prüfung abgelegt wird.

Aus der vorliegenden Aktenlage war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass der hier in Rede stehende Lehrling die entsprechende Facharbeiterprüfung am 03. Juli 2017 erfolgreich abgelegt hatte. Wie bereits ausgeführt, erlischt mit der Beendigung des Lehrverhältnisses auch der Lehrvertrag. Aufgrund der erwähnten Datumsangaben trat dieser Sachverhalt mit Ablauf der Kalenderwoche 27 bzw. dem 09. Juli 2017 ein.

Aufgrund der vorher beschriebenen Sachlage wurde daher nach Meinung der Kontrollabteilung die gesetzliche Behaltfrist bereits am 10. Juli 2017 (anstatt 01. August) schlagend, womit die bezugsmäßige Einordnung in die Entlohnungsgruppe p4, 1. Entlohnungsstufe zuzüglich der Allgemeinen Zulage sowie der Verwaltungsdienstzulage und dem Fahrtkostenzuschuss einhergeht. Die Kontrollabteilung machte das Amt für Personalwesen auf den beschriebenen Sachverhalt aufmerksam, woraufhin noch während der Prüfeinschau eine entsprechende Nachzahlung in Höhe von netto € 141,95 an den Dienstnehmer ausgeführt worden ist.

Forstadjunkt

Das Amt für Land- und Forstwirtschaft bildet nicht nur Lehrlinge aus, sondern bietet auch Absolventen einer höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft die Möglichkeit, ihr theoretisches Wissen in der Praxis zu vertiefen und zu festigen. Ein Absolvent der genannten Lehranstalt kann nach einer fünfjährigen schulischen Ausbildung (Abschluss mit Matura bzw. Reife- und Diplomprüfungszeugnis) in einem Forstbetrieb als sog. Forstadjunkt eingestellt werden. Diese Einstellung als Forstadjunkt stellt – in der Regel – einen weiteren Ausbildungsschritt zum Förster dar. Die Ausbildung zum Förster ist dann wiederum nach einer zweijährigen praktischen Tätigkeit als Forstadjunkt und einer positiv abgelegten Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst (vgl. § 106 Abs. 1 Z. 4 Forstgesetz) abgeschlossen.

Ab 01. Juni 2016 hat die Stadt Innsbruck mit einem Absolventen einer höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft einen dementsprechenden Praktikantenvertrag als Forstadjunkt abgeschlossen. Die Laufzeit dieses Kontraktes wurde bis 31. Mai 2018 festgesetzt und umfasst daher eine Zeitspanne von zwei Jahren.

Behinderteneinstellungsgesetz

Zum Zeitpunkt der Einschau galt ein Bediensteter des Amtes für Land- und Forstwirtschaft als begünstigter Behinderter (Behinderungsgrad mindestens 50 %) im Sinne der Bestimmungen des BEinstG und war somit auf die Behinderteneinstellungsquote der Stadtgemeinde Innsbruck anrechenbar.

Kammermitgliedschaft und Kammerumlage

Die städtischen Dienstnehmer des Amtes für Land- und Forstwirtschaft sowie ein Großteil der Mitarbeiter des Amtes für Grünanlagen sind Mitglieder der Landarbeiterkammer und stellen diesbezüglich im städtischen Personalbereich eine Besonderheit dar, zumal ansonsten städtische Vertragsbedienstete und Beamte von der (Arbeiter-)Kammermitgliedschaft nicht umfasst sind, aber einen Wohnbauförderungsbeitrag zu leisten haben.

Die Kontrollabteilung führte hinsichtlich der Berechnung der Kammerumlage Stichproben durch. Dabei war auffällig, dass bei einem Dienstnehmer, der in den Wintermonaten im Jahr 2015/2016 einem anderen Amt zum Dienst zugeteilt wurde, weiterhin die Landarbeiterkammerumlage anstatt dem Wohnbauförderungsbeitrag berechnet worden ist. Bei einem Praktikanten bzw. dem Forstadjunkt sind in den Jahren 2016 und 2017 beide Umlagen (Wohnbauförderung und Landarbeiterkammer) einbehalten worden.

Die Kontrollabteilung stimmte diese Vorgehensweise mit dem städtischen Referat Besoldung im Amt für Personalwesen ab, woraufhin in den erwähnten Fällen eine Rückerstattung bzw. Richtigstellung der Berechnung der Umlagen erreicht wurde.

Saisonarbeiter

Neben den jahresdurchgängig Beschäftigten wurden auch Mitarbeiter im Rahmen von Saisonarbeitsverträgen mit 40 Wochenstunden zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Steigpflege im Bereich der Nordkette eingesetzt. Die genaue Anzahl betrug 2015 drei Saisonarbeiter, im Jahr 2016 eine und 2017 zwei Personen mit derartigen Vertragsgestaltungen. Die Saisonarbeiter wurden vorwiegend als Personalmaßnahme in den arbeitsintensiveren Monaten des Frühlings bzw. Sommers zur Verringerung der Arbeitsspitzen eingesetzt.

Asylwerber

Zusätzlich zu den bisher oben genannten Mitarbeitern wurde im Amt für Land- und Forstwirtschaft auch Asylwerbern die Möglichkeit gegeben, einer Beschäftigung nach zu gehen. In diesem Zusammenhang ist es aus Sicht der Kontrollabteilung auch zweckmäßig darauf hinzuweisen, dass durch die ausgeübten Hilfstätigkeiten kein Dienstverhältnis begründet wurde (vgl. § 7 Abs. 6 GVG-B 2005).

Das Grundversorgungsgesetz regelt im § 7 Abs. 5 des Weiteren, dass für die Erbringung solcher Hilfstätigkeiten dem Asylwerber ein Anerkennungsbeitrag zu gewähren ist. Dieser Anerkennungsbeitrag gilt nicht als Entgelt im Sinne der Sozialversicherung und unterliegt auch nicht der Einkommensteuerpflicht. Der in diesem Sinne von der Stadt Innsbruck ausbezahlte Stundensatz betrug € 3,00.

Im Jahr 2016 wurde insgesamt eine Summe von € 2.918,25 (entspricht 972,75 Arbeitsstunden á € 3,00) als Anerkennungsbeitrag an Asylwerber für Tätigkeiten im Bereich des Amtes für Land- und Forstwirtschaft verrechnet und im städtischen Buchhaltungsprogramm ausgewiesen.

4.2 Sachbezug KFZ und Elektroauto allgemein

Sachbezugswerte- verordnung

Die Überlassung von Kraftfahrzeugen für nicht beruflich veranlasste Fahrten des Arbeitnehmers wird im Einkommensteuergesetz (EStG) als Einnahme bzw. geldwerter Vorteil subsumiert. Als Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges gelten dabei auch die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (vgl. EStG § 15 Abs. 2 Z 1 in Verbindung mit Sachbezugswerteverordnung, BGBl. II Nr. 416/2001 i.d.g.F.).

Seit 2016 ist für die Ermittlung des Sachbezugs die CO₂-Emissionswertgrenze des Kalenderjahres der Anschaffung entscheidend. Dieser Sachbezug ist sowohl sozialversicherungs- als auch lohnsteuerpflichtig. Für die private Verwendung eines (betrieblichen) Elektroautos kommt jedoch kein Sachbezug (da kein CO₂ Ausstoß) zum Ansatz.

Überlassene Fahrzeuge

Die Kontrollabteilung stellte bei Ihren Recherchen fest, dass die KFZ-Überlassung für nicht beruflich veranlasste Fahrten für insgesamt fünf Dienstnehmer im Amt für Land- und Forstwirtschaft vorgesehen war. Bei einem dieser fünf überlassenen Fahrzeuge handelte es sich um ein Elektroauto, welches von der Stadt Innsbruck im Jahr 2016 erworben wurde.

Ankauf Elektrofahr- zeug – Empfehlung

Der Verkaufspreis betrug laut Prüfungsunterlage € 20.825,00 zuzüglich € 4.165,00 USt. Vom Bruttogesamtpreis (€ 24.990,00) wurde im Zuge des Neuwagenkaufes eine Gutschrift in Höhe von € 16.500,00 eines Eintauschfahrzeuges abgezogen. In der städtischen Buchhaltung wurde dieser Vorgang auf der vorsteuerabzugsberechtigten Vp. 1/842010-040000 – Waldnutzung – Fahrzeuge abgebildet. Im Hinblick auf die Abwicklung der Gutschrift über eine Ausgabenpost in Form eines Negativbetrages moniert die Kontrollabteilung, dass die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 1997 i.d.g.F. diesbezüglich eine Darstellung mittels einer Einnahme vorsieht.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, künftig auch bei Veräußerungen von beweglichem Vermögen dem Grundsatz der Vollständigkeit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 nachzukommen und diese entsprechend als Einnahme zu behandeln. Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass der Empfehlung zukünftig Folge geleistet wird.

Die Kontrollabteilung eruierte des Weiteren, dass im Rahmen des Ankaufes eine Umweltförderung (Elektro-PKW für Betriebe) von € 3.000,00 lukriert werden konnte. In Summe gesehen hat der Kauf des Elektroautos den städtischen Haushalt im Jahr 2016 mit netto € 1.325,00 belastet.

Berechnung Sachbezug

Die Einschau in die Berechnung der Sachbezugswerte für die Überlassung von Fahrzeugen im Amt für Land- und Forstwirtschaft ergab, dass bei zwei Dienstnehmern der halbe Sachbezug und bei den verbleibenden zwei (der insgesamt vier betroffenen Mitarbeiter) der „Mini-Sachbezug“ angesetzt wurde.

Der Prozentansatz in Höhe von 1,5 % laut Sachbezugswerteverordnung kann nochmals halbiert werden, wenn der Dienstwagen nachweislich im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 500 km monatlich (bzw. 6.000 km pro Jahr) für Privatfahrten (einschließlich Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte) benützt wird. Eine weitere Kürzung des Sachbezuges stellt der sog. „Mini-Sachbezug“ dar. Dieser findet Anwendung, wenn der Dienstnehmer das KFZ des Unternehmens nachweislich (mittels Fahrtenbuch) nur sehr selten für Privatfahrten nutzt.

4.3 Vorrückungsstichtag

Neuberechnung
Vorrückungsstichtag
allgemein

Der Vorrückungsstichtag spielt für die Einstufung in das entsprechende Besoldungssystem im öffentlichen Dienst eine entscheidende Rolle, zumal mit der Festlegung dieses Stichtages auch allfällige Vordienstzeiten angerechnet werden.

In einem Schreiben vom Amt für Personalwesen vom 29. September 2016 wurden die städtischen Mitarbeiter davon in Kenntnis gesetzt, dass aufgrund mehrerer Urteile und Vorabentscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) eine Änderung in der Berechnung des Vorrückungsstichtages eingetreten ist. Auf das Wesentliche gekürzt wurde festgestellt, dass sowohl Schulzeiten als auch (gleichermaßen) Zeiten der Berufserfahrung vor Vollendung des 18. Lebensjahres bei der Berechnung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt werden müssen.

Im genannten Schriftstück wurde darauf hingewiesen, dass eine Neuberechnung des Vorrückungsstichtages bei Beamten bzw. Vertragsbediensteten davon abhängt, wann der Dienstnehmer befördert wurde, weil sich durch die erstmalige Beförderung die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten bzw. Vertragsbediensteten nicht mehr vom Vorrückungsstichtag ableitet.

Aufgrund des neu berechneten Vorrückungsstichtages hat die Stadt Innsbruck den betroffenen Dienstnehmern das gebührende Monatsentgelt einschließlich der Sonderzahlungen ab dem 11. November 2014 neu zu berechnen und nachzuzahlen.

Neuberechnung
Vorrückungsstichtag
Sonderfall –
Empfehlung

Da mit 01. Mai 2012 der seinerzeitige Vorstand des Amtes für Land- und Forstwirtschaft in den Ruhestand übertrat, wurde eine Nachbesetzung dieser Stelle notwendig und öffentlich ausgeschrieben. Der bevorzugte Bewerber stand zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol.

In seiner Sitzung vom 18. Jänner 2012 beschloss der Stadtsenat sodann den vorgeschlagenen Kandidaten zum dienstrechtlich nächstmöglichen Zeitpunkt in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Innsbruck zu übernehmen und mit Wirkung vom 01. Mai 2012 auf die Dauer von fünf Jahren, somit bis zum 30. April 2017 zum Vorstand des Amtes für Land- und Forstwirtschaft zu bestellen.

Aus dem vorliegenden Datenmaterial konnte sich die Kontrollabteilung davon überzeugen, dass neben dem Vorrückungstichtag auch die Dienstklasse sowie die Gehaltsstufe in der Verwendungsgruppe A von der Stadt Innsbruck übernommen wurden bzw. mit den Daten des Landes Tirols übereinstimmten.

Aus Sicht der Kontrollabteilung wurden damit sämtliche Dienstzeiten sowie Beförderungen des Bediensteten (beim Land Tirol) vom nunmehrigen Dienstgeber Stadt Innsbruck übernommen, zumal laut den städtischen Beförderungsrichtlinien die „übernommene“ Dienstklasse einer Funktion in der Abteilungsleitung (bzw. Stellvertretung) erreicht werden kann.

Im Zuge der Neuberechnungen des Vorrückungstichtages der städtischen Belegschaft wurde auch beim nunmehrigen städtischen Beamten eine Evaluierung angestellt. Mittels Bescheid vom 19. Juni 2017 wurde der Vorrückungstichtag – welcher ursprünglich vom Land Tirol übernommen wurde – von der Stadt Innsbruck abgeändert. Durch diese Neufestsetzung wurde auch die besoldungsrechtliche Einstufung verbessert.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, diesen Fall nochmals hinsichtlich der Neuregelung des Vorrückungstichtages zu prüfen. Dies auch unter dem Aspekt, dass obwohl im Jahr 2012 ein neues Dienstverhältnis mit der Stadt Innsbruck begründet wurde – nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung – sämtliche Vorrückungen und Beförderungen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol übernommen worden sind.

Der Stellungnahme im Anhörungsverfahren war zu entnehmen, dass im Sinne der Empfehlung die besondere Situation nochmals eingehend geprüft wurde, mit dem Ergebnis, dass der Bescheid vom 19. Juni 2017 über die Neuberechnung des Vorrückungstichtages beim betroffenen Dienstnehmer gesetzeskonform ergangen ist.

Nachzahlung

Im Rahmen der Verifizierung der Nachzahlung an den in Rede stehenden Dienstnehmer, welche im August 2017 ausbezahlt wurde, konstatierte die Kontrollabteilung eine betragsmäßige Differenz der übermittelten Verdienstabrechnung zu der von ihr vorgenommenen Berechnung. Die neuerliche Berechnung durch das zuständige Referat ergab einen um (brutto) € 3.415,35 geringeren Nachzahlungsbetrag. Die zuständige Leiterin des Referates Besoldung nahm daraufhin umgehend Kontakt zum betroffenen städtischen Beamten auf, um eine Rückforderung des irrtümlich zu viel ausbezahlten Entgeltes sicherzustellen.

Der Kontrollabteilung konnte seitens des Referates Besoldung noch während der Einschau eine Verdienstabrechnung übermittelt werden (Dezember 2017) in welcher der bereits genannte Betrag vom Dienstgeber einbehalten wurde. Darüber hinaus war aus der Abrechnung ersichtlich, dass auch der Eingabefehler im Zusammenhang mit dem Vorrückungstichtag korrigiert wurde.

Städtische Eigenjagden Die Stadt Innsbruck bewirtschaftet im Bereich der Nordkette zwei Eigenjagden, einerseits das Jagdgebiet Höttinger Alpe (419,57 ha) und andererseits jenes im Samertal (1.578,40 ha), das wiederum in drei Jagdreviere Samertal I und Samertal II sowie Grubach untergliedert ist. Außerdem verfügt die Stadt Innsbruck noch über die Achensee jagd (1.099,88 ha).

Die Stadt Innsbruck hat ihre drei Eigenjagden Achensee, Höttinger Alpe und Samertal im Prüfungszeitraum 2014 bis 2016 einerseits im Ganzen auf die Dauer von 10 Jahren verpachtet und andererseits in Form von Abschusspaketen in der Höhe des behördlich genehmigten jährlichen Abschussplanes für einen Zeitraum von drei Jahren vergeben.

**Abstimmung
Jagdeinnahmen mit
städtischer
Jahresrechnung –
Empfehlung**

Eine Abstimmung der Jagdeinnahmen mit der städtischen Jahresrechnung, insbesondere mit der hierfür korrespondierenden Haushaltsstelle 2/842010+824100 – Waldnutzung, Vermietung und Verpachtung, die vom Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft (AOB 4300) budgetär verwaltet wird, führte zu bemerkenswerten Abweichungen von insgesamt € 31.452,54 im Prüfungszeitraum. So weist die städtische Haushaltsrechnung auf diesem UA Waldnutzung Mindereinnahmen aus, im Jahr 2014 Einnahmen im Ausmaß von € 58.018,01 (Differenz € 19.428,50) und im Jahr 2016 insgesamt € 60.000,00 Jagdeinnahmen (Differenz € 12.024,04). Im Rahmen der diesbezüglichen Ursachenforschung stellte die Kontrollabteilung fest, dass es sich beim Differenzbetrag im Jahr 2014 um eine Fehlbuchung im städtischen Haushalt handelte. Bei den im städtischen Haushalt ausgewiesenen Jagdeinnahmen im Betrag von € 60.000,00 wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass es sich hierbei um eine Sollstellung in Höhe des präliminierten Budgetansatzes für das Jahr 2016 handelte. Außerdem fand auch noch keine IST-Abstimmung statt. Die ausgewiesene Differenz von gesamt € 12.024,04 begründete sich sohin infolge mangelnder Abstimmung der zuständigen städtischen Fachdienststelle (Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV) mit der Finanzbuchhaltung der IISG.

Auch eine weitere von der Kontrollabteilung gesetzte Prüfung basierend auf Stichproben hinsichtlich Übereinstimmung des Ausweises der Einnahmen der sechs städtischen Almen in der Jahresrechnung der Stadt Innsbruck und in der Finanzbuchhaltung der IISG zeigte ebenfalls augenfällige Differenzen auf.

Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Kontext, zukünftig erhöhtes Augenmerk auf einen den Haushalts- und Budgetgrundsätzen konformen Ausweis städtischer Einnahmen bzw. Ausgaben insbesondere im Zusammenhang mit der Erzielung von Erlösen aus der Jagd und der Vermietung und Verpachtung von Almen zu legen, um eine getreue Darstellung der finanziellen Lage der Stadt Innsbruck zu gewährleisten.

Im Zuge der Stellungnahme erläuterte die IISG hierzu deren finanzielle Abwicklung bzw. Verwaltung des städtischen Jagdbesitzes im Rahmen der Geschäftsbesorgung (im Namen, im Auftrag und auf Rechnung der Stadt Innsbruck). Im Zuge einer Besprechung zwischen dem Amt für

Finanzverwaltung und Wirtschaft und der IISG vom 28.02.2018 wurde die zukünftige Vorgehensweise bezüglich Schnittstelle Stadt Innsbruck und IISG für Grundstücksdaten und Finanzen schriftlich festgelegt

5.1 Eigenjagd Achensee

Pachtvertrag EJ Achensee

Auf Grund des StS-Beschlusses vom 11.03.2009 hat die Stadt Innsbruck die Ausübung des Jagdrechtes hinsichtlich der gesamten Jagdnutzung auf den zum Eigenjagdgebiet Achensee gehörigen Grundflächen mit Pachtvertrag vom 17.04.2009, Zl. III-481/2009, auf die Dauer von 10 Jahren vergeben. Das Pachtverhältnis begann rückwirkend mit 01.04.2009 und endet somit am 31.03.2019. Darüber hinaus verpflichtete sich der Jagdpächter bei Bedarf der Stadt Innsbruck einen unentgeltlichen Repräsentationsabschuss, Hirsch- oder Steinbockabschuss jeweils Klasse I, während der Jagdperiode zu überlassen.

Jagdschutz und Jagdleitung

Zudem wurde im Jagdpachtvertrag unter dem Vertragspunkt 7.2 Jagdschutz und Jagdleitung festgehalten, dass die vom Pächter zu erstellenden Abschusspläne im Sinne des TJG unverzüglich der Verpächterin zur Kenntnis zu bringen sind. Außerdem wurde der damalige Vorstand des Amtes für Land- und Forstwirtschaft als weiteres Jagdschutzorgan bestellt.

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz, als zuständige Jagdbehörde I. Instanz, beanstandete allerdings obige Vertragsklausel im Hinblick auf die Bestellung des Leiters des Amtes für Land- und Forstwirtschaft zu einem weiteren Jagdschutzorgan unter Bezugnahme auf den § 31 Abs. 1 TJG. Dieser normiert, dass die Bestellung des Jagdschutzpersonals dem Jagdausübungsberechtigten obliege und sohin diese vertragliche Regelung dem Tiroler Jagdgesetz widerspräche und eine unzulässige Rückbindung von Teilen des Jagdrechtes an den Verpächter sei.

Letztendlich hat die BH Schwaz mit Schreiben vom 27.05.2009, Zl. J-I-1/2-09 den am 22.04.2009 zur Anzeige eingebrachten Jagdpachtvertrag vom 17.04.2009 gemäß § 18 Abs. 3 TJG zur Kenntnis genommen.

Mietvertrag Jagdhütte (Guggenalm)

Darüber hinaus befindet sich auf dem Grundstück 901 KG Eben im Eigenjagdgebiet Achensee eine einfach errichtete Jagdhütte (ohne Strom, Wasser und Sanitäreinrichtung) mit einer Nutzfläche von ca. 40 m², welche der Pächter mit Mietvertrag vom 17.04.2009, Zl. III-481/2009 in Bestand genommen hat.

Eine Nachberechnung der jeweiligen Jahresvorschreibungen durch die Kontrollabteilung für die Jahre 2014 und 2015 betreffend Jagdpachtzins und Bestandzins für die Nutzung der Jagdhütte im Eigenjagdgebiet unter Berücksichtigung der Wertsicherung hat ergeben, dass die vertraglichen Vorgaben der Wertsicherung in den vorangegangenen Jahren eingehalten worden sind.

Vorzeitige Verlängerung des Pachtvertrages

Die städtische Eigenjagd Achensee und das benachbarte Jagdgebiet Seekar der ÖBF AG sind an ein und dieselbe Person jeweils auf 10 Jahre verpachtet. Da der Pächter der Seekarjagd seinen mit der ÖBF AG bestehenden Jagdpachtvertrag vorzeitig verlängerte, stellte

dieser zugleich beim Amt für Land- und Forstwirtschaft den Antrag, die von ihm bewirtschaftete Eigenjagd Achensee ebenfalls um weitere 10 Jahre nach Ablauf seines bestehenden städtischen Pachtverhältnisses (31.03.2019) zu prolongieren.

In der Sitzung des Stadtsenates vom 03.02.2016 wurde die vorzeitige Verlängerung des Pachtvertrages der städtischen Eigenjagd Achensee zugunsten des bisherigen Jagdpächters nach Ablauf des bis zum 31.03.2019 geltenden Bestandverhältnisses einstimmig beschlossen. Das neue Pachtverhältnis beginnt demnach am 01.04.2019 und endet am 31.03.2029. Beide (aktueller und nachfolgender) Bestandverträge sind vollinhaltlich ident und unterscheiden sich nur zu Lasten der Stadt Innsbruck in der Höhe des jährlich zu bezahlenden Pachtzinses.

Neuer Pachtzins – Empfehlung

Im Zuge der Einsichtnahme in den (Verlängerungs-)Pachtvertrag vom 04.05.2016 bzw. 13.06.2016, Zl. III-2478/2016 stellte die Kontrollabteilung fest, dass das neue erstmals im Jagdjahr 2019 fällige Pachtentgelt genau dem einstigen Pachtzins für das Jahr 2015 entspricht.

Demgegenüber wurde von der IISG für das Jagdjahr 2017 auf Basis des laufenden Pachtvertrages ein wertgesichertes Jahresentgelt vorgeschrieben. Infolgedessen ergibt sich eine errechnete betragsmäßige Differenz von rd. € 509,89 bzw. - 3,20 % zwischen dem Pachtzins 2017 und dem zukünftigen Entgelt 2019 erstmalig zu Lasten der Stadt Innsbruck. Demzufolge wird das Amt für Land- und Forstwirtschaft aus der Vermietung und Verpachtung in den kommenden Jagdjahren 2019 bis 2029 weniger Jagderlöse erwirtschaften.

Um künftige Mindereinnahmen für die betreffende Achensee jagd zu vermeiden, bedarf es aus Sicht der Kontrollabteilung in Anlehnung an den einstimmigen Beschluss des Stadtsenates vom 03.02.2016 eine wertgesicherte Fortschreibung des derzeitigen Pachtzinses aus dem gegenwärtigen Jagdpachtvertrag, Zl. III - 481/2009.

Aufgrund obiger Feststellung – Mindereinnahmen in den zukünftigen Rechnungsjahren durch mangelnde wertgesicherte Fortschreibung des Pachtzinses – regte die Kontrollabteilung in diesem Kontext an, den ab 01.04.2019 geltenden Jagdpachtvertrag, III-2478/2016 hinsichtlich der festgesetzten Pachtzinshöhe zu prüfen, und gegebenenfalls eine Anpassung durchzuführen bzw. allfällige Verhandlungen mit dem aktuellen bzw. zukünftigen Jagdpächter aufzunehmen.

Diesbezüglich teilte das Amt für Land- und Forstwirtschaft im Anhörungsverfahren mit, dass mit dem derzeitigen und auch zukünftigen Jagdpächter entsprechende Verhandlungen zur Neufestsetzung der Pachtzinshöhe geführt werden.

Kündigung des Mietvertrages Jagdhütte

Gleichzeitig mit dem Ansuchen, den bis 31.03.2019 aufrechten Jagdpachtvertrag um weitere 10 Jahre frühzeitig zu verlängern, suchte der besagte Pächter auch um sofortige (per 31.03.2016) Kündigung der angemieteten Jagdhütte (Guggenalm) am Fuße des Eigenjagdgebietes Achensee an. Diese städtische Hütte werde nicht mehr benötigt bzw. genützt, da einerseits auf Grund der Beschaffenheit und Lage des schmalen städtischen Jagdrevierstückes die Hütte ungünstig liege und andererseits die benachbarte Seekarjagd der ÖBF bereits über zwei Jagdhütten verfüge. Außerdem erfolge die Bejagung der Achensee jagd

vom angrenzenden Jagdgebiet Seekar der ÖBF aus. Überdies bot der Mieter an, die Guggenalm einer gesonderten Verwendung durch Dritte zuzuführen.

neue entgeltliche Nutzungsvereinbarung Jagdhütte

In derselben Sitzung des StS vom 03.02.2016, in welcher die vorzeitige Verlängerung der Verpachtung Achensee Jagd genehmigt wurde, fasste das städtische Kollegialorgan zudem folgenden einstimmigen Beschluss im Sinne obiger Angelegenheit. Die vom betreffenden Jagdpächter aufgelassene Jagdhütte (Guggenalm) ist auf Basis einer entgeltlichen Nutzungsvereinbarung befristet auf fünf Jahre einer gemeinnützigen Gesellschaft für ein sozialtherapeutisches Projekt „Hüttenauszeit“ zu übertragen.

Sanierung Jagdhütte – Empfehlung

Recherchen der Kontrollabteilung in diesem Kontext ergaben jedoch, dass bis zum Prüfungszeitpunkt keine derartige Nutzungsvereinbarung mit obengenannter Gesellschaft abgeschlossen wurde. Darüber hinaus wurde der Kontrollabteilung von der zuständigen städtischen Fachdienststelle mitgeteilt, dass durch eine Mindernutzung der Jagdhütte (Guggenalm) von Seiten des Jagdpächters die alte Holzsubstanz durch einen Schädlingsbefall (Bockkäfer) stark in Mitleidenschaft gezogen wurde. Zudem ist das alte Schindeldach in einem äußerst desolaten Zustand und nicht mehr zur Gänze dicht. Erst nach einer fachgerechten Dachsanierung, die mangels budgetärer Finanzmittel des Amtes für Land- und Forstwirtschaft vom Rechnungsjahr 2017 auf 2018 verschoben wurde, kann die Jagdhütte der zukünftigen Bestandgeberin für das sozialtherapeutische Projekt „Hüttenauszeit“ übergeben bzw. vermietet werden. Schließlich sind der Stadt Innsbruck aus diesen besagten Gründen unversehens Mindereinnahmen in den Rechnungsjahren 2016 und 2017 entstanden.

Ergänzend merkte die Kontrollabteilung an, dass (erst) am 14.09.2016 das Amt für Land- und Forstwirtschaft eine Revision der Jagdhütte (Guggenalm) hinsichtlich Bauzustand vornahm und darüber ein schriftliches Übergabeprotokoll anfertigte. Im Zuge dieser Überprüfung wurden keine baulichen Mängel festgestellt, die auf eine unsachgemäße Behandlung durch den damaligen Jagdpächter zurückzuführen sind.

Abschließend wies die Kontrollabteilung nochmals darauf hin, dass an der betreffenden Jagdhütte umfangreiche Reparaturarbeiten am Schindeldach und Dachstuhl durchzuführen sind. Das zuständige Amt für Land- und Forstwirtschaft rechnete basierend auf einer internen Kostenschätzung mit außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von netto rd. € 9.650,00 für eine sachgemäße Sanierung der besagten Hütte.

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung wäre es durchaus überlegenswert, zukünftig zumindest alle städtisch verpachteten Jagdhütten in regelmäßigen Zeitabständen auf allfällige Schäden (bspw. Instandhaltungsmängel) zu überprüfen und deren Zustand schriftlich zum Zwecke der Beweissicherung zu dokumentieren.

Hierzu teilte das Amt für Land- und Forstwirtschaft mit, künftig analog zu den städtischen Almen einmal jährlich anhand einer Checkliste den baulichen Zustand der in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Jagdhütten zu prüfen und schriftlich zu dokumentieren.

Außenstände aus den
Jahren 2016 und 2017

Im Zuge der Überprüfung der Vorschriften sowohl des Pachtzinses der Achensee Jagd als auch des Mietzinses für die Jagdhütte (Guggenalm) stellte die Kontrollabteilung fest, dass zum Prüfungszeitpunkt November 2017 teilweise Außenstände aus dem Jahr 2016 und 2017 bestehen.

Den der Kontrollabteilung vorliegenden Kontoauszügen der IISG konnte entnommen werden, dass sowohl der vertragskonform indexierte Pachtzins für das Jagdjahr 2017 als auch die mit der vorzeitigen Verlängerung im Jahr 2016 des Jagdpachtvertrages Achensee Jagd zu bezahlende 2 %-ige Rechtsgebühr für Jagdpachtverträge ausständig sind.

Die Kontrollabteilung hat den zuständigen Sachbearbeiter der IISG über diesen Sachverhalt informiert. Dieser hat noch während der Prüfung Kontakt mit dem Jagdpächter aufgenommen und eine zeitnahe Begleichung zugesagt.

Der Vollständigkeit halber merkte die Kontrollabteilung an, dass eine fristgerechte Entrichtung dieser Rechtsgebühr per 11.08.2016 an das zuständige Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel durch die vorschreibende Stelle erfolgte. Ebenfalls wurde auch der verpflichtende Selbstberechnungsvermerk im Sinne des Gebührengesetzes 1957 am neuen Jagdpachtvertrag, Zl. III-2478/2016 angeführt.

Jagdschutz und
Jagdleitung

Auch im neuen (zukünftigen) Jagdpachtvertrag Eigenjagd Achensee wurde dieselbe Regelung hinsichtlich des Jagdschutzes und der Jagdleitung wie bereits zuvor im derzeit gültigen Jagdpachtvertrag aufgenommen. Der Pächter hat sich in Erfüllung des Tiroler Jagdgesetzes vertraglich zu verpflichten, den vom Amt für Land- und Forstwirtschaft benannten Referatsleiter als weiteres Jagdschutzorgan zu bestellen.

Aber auch diesmal setzte die Bezirkshauptmannschaft Schwaz als zuständige Jagdbehörde zum wiederholten Male die Rechtswirksamkeit des mit 13.06.2016 datierten Jagdpachtvertrages mit Bescheid vom 26.08.2016 aus, weil der oben angeführte Vertragspunkt den jagdrechtlichen Vorschriften bzw. Bestimmungen widerspricht. Da die Ausübung des Jagdrechtes nur zur Gänze verpachtet werden kann, sind in Jagdpachtverträgen derartig enthaltene Klauseln, womit Teile des Jagdausübungsrechtes auf den Verpächter rückgebunden werden, aus öffentlich rechtlicher Sicht gesetzwidrig.

Demzufolge wurde, um den jagdrechtlichen Normen zu entsprechen, der abgeschlossene Jagdpachtvertrag einvernehmlich von den Vertragspartnern dahingehend abgeändert, dass diese unstatthafte Vertragsklausel ersatzlos gestrichen wurde. Die BH Schwaz hat folglich mit Schreiben vom 31.01.2017, Zl. SZ-JA.R-1/1/10-2017 den eingebrachten Änderungsvertrag hinsichtlich der Verpachtung des Jagdausübungsrechtes der EJ Achensee Jagd gemäß § 18 Abs. 3 TJG zur Kenntnis genommen.

Pachtvertrag EJ Höttinger Alpe

Mit Beschluss des StS vom 04.05.2016 hat die Stadt Innsbruck das bis 31.03.2016 geltende Pachtverhältnis betreffend Jagdausübungsrecht an der städtischen Eigenjagd Höttinger Alpe mit dem seinerzeitigen Jagdpächter zu den gleichen Vertragskonditionen wie bisher um weitere 10 Jahre verlängert. Das prolongierte Pachtverhältnis datiert mit 04.05.2016 bzw. 28.05.2016, Zl. III-1842/2016, begann rückwirkend mit 01.04.2016 und endet somit am 31.03.2026.

Zudem hat der Bestandnehmer für vereinbarte Zusatzleistungen, die den Jagdschutz und die Jagdleitung betreffen, ein wertgesichertes Entgelt in Höhe eines 5 %-igen Zuschlages zum Pachtzins zu leisten.

Darüber hinaus befinden sich auf dem Jagdgebiet der Höttinger Alpe drei für die Jagdausübung eingerichtete Hütten (Jager-, Blech- und Sattelhütte), welche vom Pächter zu einem jährlichen Pauschalpreis gepachtet werden. Auch dieses Entgelt unterliegt der vertraglichen Wertsicherungsklausel.

neuer Pachtzins – Empfehlung

Eine Nachrechnung der Kontrollabteilung bezüglich der Pacht für das Jahr 2016 hat ergeben, dass die diesbezügliche Vorschreibung durch die IISG unter Einbeziehung der im neuen Pachtvertrag vereinbarten Entgeltbestimmungen zu einer auffallenden Differenz zu Lasten der Stadt Innsbruck in Höhe von rd. € 3,0 Tsd. geführt hat. Bei einer Pachtlaufzeit von 10 Jahren ergeben sich somit rechnerisch Mindereinnahmen von annähernd € 30,0 Tsd. für die Stadt Innsbruck.

Im Zuge der Ursachenforschung für diese erhebliche Abweichung stellte die Kontrollabteilung fest, dass die vorschreibende Stelle nur jenen einvernehmlich festgelegten „Pachtschilling“ gemäß Pkt. 4.1. des verlängerten Jagdpachtvertrages, Zl. III-1.842/2016 samt der vereinbarten Wertsicherungsklausel dem Jagdpächter in Rechnung stellte.

In diesem Zusammenhang wies die Kontrollabteilung nochmals ausdrücklich darauf hin und verweist auf ihre obigen Ausführungen, dass im aktuellen Pachtvertrag u.a. festgelegt wurde, dass neben dem Pachtzins auch noch ein 5 %-iger Zuschlag für den vom Amt für Land- und Forstwirtschaft ausgeübten Jagdschutz und die Jagdleitung sowie einen Pauschalpreis für die drei Jagdhütten jährlich zu bezahlen ist.

Aufgrund der aufgezeigten Beanstandung empfahl die Kontrollabteilung, die jeweilige(n) Vorschreibung(en) des Pachtzinses für die Eigenjagd Höttinger Alpe in Übereinstimmung mit den betreffenden Vertragsregelungen zu prüfen, und eine allfällige (ex tunc) Anpassung vorzunehmen. Außerdem mahnte die Kontrollabteilung mehr Sorgfalt im Hinblick auf die Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen ein.

In ihrer Stellungnahme kündigte das Amt für Land- und Forstwirtschaft an, dass eine Überarbeitung des derzeitigen Pachtvertrages betreffend Pachtzinshöhe in Absprache mit dem Referat für Liegenschaftsangelegenheiten der MA I erfolgen werde.

Berechnungsgrundlage Vertragsgebühr

Eine Einschau in die von der IISG übermittelten Unterlagen – Gebührenjournal des Monats Mai 2016 und Banküberweisungsprotokoll vom 14.07.2016 – ging zweifelsfrei hervor, dass eine fristgerechte Entrichtung besagter Vertragsgebühr durch die IISG vorgenommen wurde.

Die Kontrollabteilung hielt in diesem Zusammenhang fest, dass die von der IISG ermittelte Vertragsgebühr im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Vertragsauslegung zu gering berechnet wurde. Gemäß erhaltener Auskunft vom zuständigen Sachbearbeiter der vorschreibenden Stelle wurden ausschließlich der vertraglich vereinbarte Pachtzins und das pauschale Entgelt für die Jagdhütten als Bemessungsgrundlage herangezogen. Hingegen hätte nach Einschätzung der Kontrollabteilung auch das vertraglich festgeschriebene Entgelt im Ausmaß von 5 % für Zusatzleistungen miteinbezogen werden müssen.

Weitere Recherchen der Kontrollabteilung in dieser Angelegenheit zeigten, dass die IISG dem aktuellen Jagdpächter obige 2 %-ige Vertragsgebühr bisher nicht vorgeschrieben hat.

Auf die diesbezügliche Nachfrage teilte der zuständige Sachbearbeiter der IISG mit, dass noch während der Prüfung die entsprechende Vorschreibung der verabsäumten Vertragsgebühr erfolgte. Als Nachweis wurden der Kontrollabteilung das betreffende Mahnschreiben sowie ein aktueller Kontoauszug übermittelt.

Jagdaufseher

Wie aus den Prüfungsunterlagen hervorgeht, hat der frühere bzw. gegenwärtige Jagdpächter mit Telefonat vom 20.11.2015 der Jagdbehörde mitgeteilt, jenen vom Amt für Land- und Forstwirtschaft benannten städtischen Mitarbeiter als Jagdaufseher für das Eigenjagdgebiet Höttinger Alpe zu bestellen. Mit Bescheid vom 27.11.2015, Zl. Maglbk/3522/JA-SA/74 wurde die diesbezügliche Bestellung bestätigt. Bis zu diesem Tag war gemäß dem bis 31.03.2016 gültigen Jagdpachtvertrag der damalige Leiter des Amtes für Land- und Forstwirtschaft als vertraglich vereinbartes Jagdschutzorgan im betreffenden Eigenjagdgebiet zu ernennen.

Mit der Ausübung der Funktion als Jagdschutzorgan in der betreffenden Eigenjagd wurde für den jeweiligen Mitarbeiter des Amtes für Land- und Forstwirtschaft eine dementsprechende Dienstanweisung erlassen. Diese besagt, dass nur jene Aufgaben und Agenden eines Jagdschutzorganes gemäß den Bestimmungen des TJG wahrzunehmen sind. Die Jagdausübung selbst und der Jagdbetrieb sind alleinige Angelegenheiten des Jagdausübungsberechtigten (Jagdpächters).

Wildabschüsse der Jahre 2014 bis 2016

Im Beobachtungszeitraum 2014 bis 2016 wurden insgesamt 46 Wildtierabschüsse, davon 26 Stück Gamswild und 20 Stück Rehwild von der Jagdbehörde genehmigt. Eine Auswertung der getätigten Abschüsse im Eigenjagdrevier Höttinger Alpe ergab, dass eine mangelhafte Abschussquote im Durchschnitt sowohl beim Gamswild (rd. 62,0 %) als auch beim Rehwild (ca. 10,0 %) vorliegt. So wurde in den Jagdjahren 2015 und 2016 beim Rehwild kein einziges Stück erlegt. Hingegen zeigte sich beim Gamswild eine stetige Annäherung an den behördlich bewilligten Abschussplan. Im Jahr 2016 wurden von den genehmigten acht Stück Gamswild, vier Geißen und drei Böcke zur Strecke gebracht und somit der Abschussplan beinahe (rd. 88,0 %) erfüllt.

Demgegenüber erwähnte die Kontrollabteilung, dass gemäß Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde vom 13.06.2016 für das Jagdjahr 2016/2017 in den beiden benachbarten Jagdrevieren Genossenschaftsjagd Hötting und Eigenjagd Höttinger Alpe beim Gamswild zusätzlich zum Abschussplan der klassenfreie Abschuss iSd § 52 TJG von insgesamt fünf Stück Gamswild verfügt wurde. Im Jagdjahr 2016 wurden sohin zur Hintanhaltung von waldgefährdenden Wildschäden auf den behördlich ausgewiesenen Waldflächen, auf welchen in den

letzten Jahren Verjüngungseinleitungen zur Verbesserung der Schutzwaldsituation vor Ort durchgeführt wurden, zwei Wildabschüsse im Jagdrevier Höttinger Alpe getätigt.

Abschusslisten der Jahre 2014 bis 2016

So ist in der Abschussliste des Jagdjahres 2014 beim Steinwild ein städtischer Mitarbeiter des Amtes für Land- und Forstwirtschaft als Erleger bzw. Finder eines Bockes der Klasse III (Alter: 3) mit dem Grund „Fallwild Sonstige“ vermerkt.

Fallwild iSd TJG ist alles gefundene Wild, das nicht bei der rechtmäßigen Jagdausübung (einschließlich der Nachsuche) zur Strecke gelangt ist, gleichgültig, ob es verwertbar ist oder nicht. Der Jagdausübungsberechtigte hat Fallwild nach Möglichkeit entsprechend zu dokumentieren.

Im Jagdjahr 2016 stellte die Kontrollabteilung ferner fest, dass jener städtische Bedienstete in seiner Funktion als behördlich bestelltes Jagdschutzorgan ein Gamswild, einen Bock der Klasse III (Alter: 1) erlegte.

Ergänzend merkte die Kontrollabteilung an, dass im Jagdjahr 2017 der jetzige Jagdpächter der städtischen Eigenjagd Höttinger Alpe einen Dritten mit den Agenden der Jagdausübung bevollmächtigt hat.

Im Zuge einer stichprobenartigen Einschau in die noch nicht abgeschlossenen Abschusslisten 2017 des betreffenden Jagdgebietes war für die Kontrollabteilung erkennbar, dass beim Rehwild eine Erfüllung des vom Leiter des Amtes für Land- und Forstwirtschaft erstellten und behördlich genehmigten Abschussplanes von rd. 73,0 % und beim Gamswild von ca. 62,0 % vorlag.

Außerdem war vom besagten städtischen Jagdschutzorgan ein Fallwildverlust der Wildart Steinwild, Geißen, Klasse I, 12 jährig und älter protokolliert.

5.3 Eigenjagd Samertal

Neues Bewirtschaftungsmodell

Der Stadtssenat entschied in seiner Sitzung vom 13.08.2014 die städtische Eigenjagd Samertal nicht mehr in der gewohnten Art und Weise in seiner Gesamtheit zu verpachten, sondern erstmalig aus jagdwirtschaftlichen Überlegungen den Verkauf von Wildabschüssen in Form von Abschusspaketen in der Höhe des behördlich genehmigten Abschussplanes für drei Jagdjahre zu vergeben. Somit soll auch in Zukunft eine nachhaltige und ökologische Jagdausübung im Einklang mit der außerordentlich hohen öffentlichen Wertigkeit des Naturraumes Alpenpark Karwendel gewahrt bleiben.

Die Ausschreibung der in räumlich, zeitlich, inhaltlich und finanziell bewertbare zugeteilte Abschusspakete erfolgt öffentlich und die einzelne Vergabe an den Abschussnehmer ist vom Stadtsenat zu beschließen. Die Abschusspakete werden je Wildart anhand der aktuellen Abschusstaxen der Landesjagd im Pitztal berechnet.

Dem Amt für Land- und Forstwirtschaft obliegen als Bewirtschafter (Eigenbewirtschaftung) der Eigenjagd Samertal die Jagdleitung sowie der Jagdschutz. Außerdem koordiniert die Fachdienststelle die Abschusspaketvergabe.

Basierend auf dem einstimmigen Beschluss des Stadtsenates vom 14.01.2015 wurde die städtische Eigenjagd Samertal erstmals in Form von insgesamt drei Abschusspaketen – Samertal I und Samertal II sowie Grubach – in Übereinstimmung mit den zukünftig behördlich genehmigten Abschussplänen für drei Jagdjahre (2015 bis 2017) vergeben.

Abschussvertrag Samertal I + II

Der diesbezügliche erste Abschussvertrag Samertal I + II (Wildabschussvertrag) lag der Kontrollabteilung vor. Dessen Gegenstand ist der Verkauf eines Abschusspaketes im Rahmen des behördlich bewilligten Abschussplanes in der Höhe von ca. 2/3 des Gesamtabschlusses in der städtischen Eigenjagd Samertal sowie die Nutzung der Jagdhütte Pfeis. Die Vertragsdauer begann mit 01.04.2015 und wurde befristet bis zum 31.12.2017 vereinbart.

Das jährliche wertgesicherte Pauschalentgelt beinhaltet überdies die Benützung der besagten Jagdhütte, einen Administrationsbeitrag in Höhe von 5,0 % sowie den Jagdschutz und die Jagdleitung. Die Jagdleitung wird vom derzeitigen Vorstand des Amtes für Land- und Forstwirtschaft und der Jagdschutz vom gegenwärtigen Leiter des Referates Land- und Forstwirtschaft ausgeübt.

Aliquotierung des Pauschalentgeltes – Empfehlung

Wie aus den von der IISG übermittelten Prüfungsunterlagen zu entnehmen war, wurde für die Jahre 2015 und 2016 jeweils das gesamte jährlich vereinbarte Pauschalentgelt dem Abschussnehmer in Form von zwei gesonderten Rechnungen vorgeschrieben. Hierbei kam es zur Aliquotierung des pauschalen Jahresentgeltes im Verhältnis von rd. 84,7 % und 15,3 %.

Die Kontrollabteilung bemängelte im konkret vorliegenden Fall eine unterschiedliche Besteuerung – sowohl mit 10 % als auch mit 20 % Umsatzsteuer – des vertraglich vereinbarten Pauschalentgeltes aus dem Rechtstitel Abschussvertrag Samertal I und II.

Nach Ansicht der Kontrollabteilung und entsprechend dem aus der Judikatur und Lehre entwickelten Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung darf ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang für Zwecke der Umsatzbesteuerung nicht in seine Bestandteile zerlegt werden. Gegenstand der Umsatzsteuer ist die einzelne Leistung. Leistungen, die unselbständige Nebenleistungen einer Hauptleistung sind, gehen in dieser Hauptleistung auf und teilen deren umsatzsteuerrechtliches Schicksal. Demzufolge richtet sich die Steuerbarkeit, Steuerpflicht und der Steuersatz nach der Hauptleistung. Nach der Rechtsprechung des

EuGH ist eine Leistung eine Nebenleistung, wenn sie keinen eigenen Zweck erfüllt, sondern als Mittel zum Zweck, die Hauptleistung unter optimalen Bedingungen in Anspruch nehmen zu können, dient.

Die Kontrollabteilung empfahl unter Zugrundelegung obiger Feststellung, die bisherige Vorgehensweise der Vorschreibung von zwei differenzierten (Haupt-)Leistungen, dem Pachtzins und der Grundüberlassung, von einem sachkundigen Dritten zu überprüfen. Ebenso regte die Kontrollabteilung in diesem Kontext an, eine fachgerechte Evaluierung des zur Anwendung kommenden Umsatzsteuersatzes im Sinne einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung vorzunehmen.

Das Amt für Land- und Forstwirtschaft teilte hierzu mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Kautionshöhe – Empfehlung

Des Weiteren wurde vertraglich vereinbart, dass der Abschussnehmer eine Kautionsleistung in Form einer auf Basis des VPI 2010, Basismonat Mai 2015, jährlich wertgesicherten abstrakten Bankgarantie zu hinterlegen hat. Die vereinbarte Kautionshöhe weicht allerdings vom jährlich zu bezahlenden Pauschalentgelt ab.

Für die Kontrollabteilung ist aus wirtschaftlicher Sicht eine vorab vertraglich verminderte Festsetzung der Kautionsleistung um € 7.000,00 bzw. - 25,93 % gegenüber dem jährlich fälligen Pauschalentgelt nicht nachvollziehbar.

Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung zu prüfen, ob eine Anpassung des Kautionsbetrages zumindest in Höhe des jährlichen Pauschalentgeltes zweckmäßig und zur Hintanhaltung allfälliger wirtschaftlicher Nachteile (bspw. Nichtzahlung des Jahresentgeltes) sachdienlich ist.

In ihrer Stellungnahme informierte das Amt für Land- und Forstwirtschaft darüber, dass zwischenzeitlich mit dem Paketnehmer eine Anpassung des Kautionsbetrages in Höhe des jährlichen Pauschalentgeltes vereinbart wurde.

Vertragsgebühr iSd Gebührengesetzes 1957

Ferner stellte die Kontrollabteilung im Rahmen ihrer Prüfung fest, dass eine Vertragsgebühr von 1 % iSd Gebührengesetzes 1957 dem Abschussnehmer des Jagdgebietes Samertal I + II von der IISG verrechnet und gemeinsam mit dem ersten Jahrespauschalentgelt vorgeschrieben wurde.

Einer diesbezüglichen Einschau in die Kontoauszüge der Jahre 2015 und 2016 war zu entnehmen, dass die fällige Vertragsgebühr vom Abschussnehmer erst mehrere Monate später letztendlich am 03.05.2016 beglichen worden ist.

In diesem Zusammenhang merkte die Kontrollabteilung ergänzend an, dass die sich für die Abschussnehmer stellende Frage einer allfälligen Gebührenschuld iSd Gebührengesetzes beim vorliegenden Abschussvertrag erst im Jahr 2017 von einem externen Steuerberater abschließend geklärt wurde. Das betreffende Rechtsverhältnis ist kein Jagdpachtvertrag, sondern ein Kaufvertrag und somit nicht gebührenpflichtig.

Jagdleiter

Die Stadt Innsbruck als Eigentümerin des Eigenjagdgebietes Samertal hat die Ausübung ihres Jagdrechtes, welches im Allgemeinen dem Grundeigentümer zusteht, sofern dieses nicht verpachtet wird, einem Jagdleiter zu übertragen. Diesem kommen dann die nach den jagdrechtlichen Vorschriften dem Jagdausübungsberechtigten zugewiesenen Rechte und Pflichten zu.

Die Kontrollabteilung wies ausdrücklich darauf hin, dass der Jagdleiter in keinem Fall zum Jagdausübungsberechtigten, sondern zu einer „verantwortlichen Person“, die die Einhaltung der jagdrechtlichen Vorschriften und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Eigenjagdgebietes Samertal zu gewährleisten hat, wird.

Der derzeitige Leiter des Amtes für Land- und Forstwirtschaft ist gemäß dem der Kontrollabteilung vorliegenden Mail der Jagdbehörde seit 01.04.2015 (mit Auslaufen des damaligen Jagdpachtvertrages und der damit einhergehenden Umstellung auf Wildabschussverträge) mit der Leitung der städtischen Eigenjagd Samertal betraut.

Jagdschutzorgan

Da die jagdrechtlichen Vorschriften eine Übertragung des erforderlichen Jagdschutzes auf den einzelnen Wildabschussnehmer explizit untersagen, hat die Stadt Innsbruck einen Jagdaufseher als Jagdschutzorgan für das Eigenjagdgebiet Samertal zu bestellen.

Die Kontrollabteilung wies in diesem Kontext darauf hin, dass auf Grundlage des damaligen Jagdpachtvertrages, Zl. III-58/2005 die beiden Jagdpächter einvernehmlich mit dem derzeitigen Vorstand des Amtes für Land- und Forstwirtschaft die diesbezüglichen Vertragspunkte in Hinblick auf Jagdschutz und Jagdleitung, insbesondere Pkt. 7.2 und 7.3, per 01.04.2013 abänderten. Die früheren Jagdpächter erteilten dem aktuellen Leiter des Referates Land- und Forstwirtschaft einerseits die Vollmacht, die Abschusspläne gemäß TJG zu erstellen und einzureichen und andererseits den erforderlichen Jagdschutz für die Dauer des Pachtverhältnisses (bis 31.03.2015) auszuüben. Die zuständige Jagdbehörde bestätigte das betreffende Jagdschutzorgan mit Bescheid vom 27.05.2013, Zl. MagIbk/3522/JA-SA/3 zum Jagdaufseher des seinerzeitigen verpachteten Jagdgebietes Samertal für die Dauer der Bestellung durch die einstigen Jagdausübungsberechtigten.

Mit dem zeitlichen Ablauf des damaligen Jagdpachtvertrages per 31.03.2015 ist nach Ansicht der Kontrollabteilung auch die einstige Bestellung des städtischen Mitarbeiters zum Jagdaufseher des betreffenden Jagdreviers durch die früheren Jagdpächter obsolet geworden.

In Anlehnung an die jagdrechtlichen Bestimmungen hat die Bezirksverwaltungsbehörde die einstige Bestätigung zum Jagdaufseher zu widerrufen, wenn das Jagdschutzorgan nach Beendigung des Pachtverhältnisses vom neuen Pächter oder dem Jagdausübungsberechtigten (Jagdleiter) nicht neuerlich bestellt wird.

Mit Umstellung der Bewirtschaftungsform der städtischen Eigenjagd Samertal – von der Jagdverpachtung auf Eigenbewirtschaftung samt Verkauf von Wildabschusspaketen – hat nach Dafürhalten der Kontrollabteilung eine erneute Bestellung des städtischen Bediensteten

zum Jagdaufseher durch den diesbezüglichen Jagdleiter (Leiter des Amtes für Land- und Forstwirtschaft) zu erfolgen.

Hierzu teilte der zuständige Mitarbeiter der Jagdbehörde schriftlich der Kontrollabteilung mit, dass der zuständige Jagdleiter den betreffenden städtischen Bediensteten weiterhin mit dem erforderlichen Jagdschutz betraute und dies der zuständigen Jagdbehörde mitteilte. Außerdem sei dies auch in der Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) ersichtlich, dass der städtische Mitarbeiter seit 29.05.2013 (Tag der Verteidigung) als Jagdschutzorgan in der Eigenjagd Samertal weiterhin gemeldet ist.

Abschussvertrag Grubach

Die Kontrollabteilung nahm zudem in den zweiten Abschussvertrag Grubach (Wildabschussvertrag) Einschau, welcher auch in der Sitzung des Stadtsenates vom 14.01.2015 einstimmig beschlossen wurde. Beide Abschussverträge weisen durchwegs denselben Inhalt auf, und differieren im Wesentlichen bei der Anzahl der Wildabschüsse, Höhe des jährlichen Entgeltes sowie bei der Erlegung der Kautionsleistung.

Zusammenfassend hielt die Kontrollabteilung fest, dass ebenfalls Gegenstand dieses Vertrages der Verkauf eines Abschusspaketes im Rahmen des behördlich bewilligten Abschussplanes in der Höhe von ca. 1/3 des Gesamtabsschusses der Eigenjagd Samertal sowie die Nutzung der Jagdhütte Runboden ist. Die Vertragsdauer begann mit 01.04.2015 und wurde befristet bis zum 31.12.2017 vereinbart. Auch für dieses Jagdteilgebiet obliegen der Jagdschutz und die Jagdleitung der Stadt Innsbruck, insbesondere dem Amt für Land- und Forstwirtschaft.

Unterschiedliche Besteuerung des Pauschalentgeltes – Empfehlung

Im Rahmen der Einsichtnahme in die von der IISG bereitgestellten Prüfunterlagen bemängelte die Kontrollabteilung erneut eine unterschiedliche Besteuerung des vertraglich vereinbarten Pauschalentgeltes. In diesem Kontext verweist die Kontrollabteilung auf ihre in diesem Bericht bereits getätigten Ausführungen und Empfehlungen.

Kautionshöhe – Empfehlung

Zur Besicherung aller aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten hat der betreffende Abschussnehmer der Stadt Innsbruck eine jährlich wertgesicherte Bankgarantie, VPI 2010 und Basismonat Mai 2015, zu hinterlegen.

Wie aus den übermittelten Prüfungsunterlagen diesbezüglich hervorgeht, hat der Abschussnehmer eine um rd. € 2,70 Tsd. geringere Zahlungsgarantie gegenüber dem wertgesicherten Jahresentgelt für das Jahr 2017 beim Amt für Land- und Forstwirtschaft hinterlegt.

Wie bereits beim ersten Abschussvertrag hinsichtlich „Kautionsleistung“ dargelegt, regte die Kontrollabteilung auch im vorliegenden Fall an zu prüfen, ob eine Anpassung des Kautionsbetrages zumindest in Höhe des jährlichen Pauschalentgeltes zweckmäßig und zur Hintanhaltung allfälliger wirtschaftlicher Nachteile (bspw. Nichtzahlung des Jahresentgeltes) sachdienlich ist.

Das Amt für Land- und Forstwirtschaft teilte hierzu mit, dass mit der Vergabe des Abschusspaketes Grubach im dementsprechenden Kaufvertrag die Empfehlung der Kontrollabteilung berücksichtigt und die Kautionshöhe dem jährlichen Entgelt entsprechen werde.

Jagdabgabe

Im Rahmen ihrer Recherchen stellte die Kontrollabteilung außerdem fest, dass das Amt der Tiroler Landesregierung für die Ausübung des Jagdrechts entweder vom Eigentümer einer Eigenjagd oder im Falle einer Verpachtung vom jeweiligen Pächter eine Jagdabgabe einhebt. Diese ausschließliche Landesabgabe beträgt 20 % der Bemessungsgrundlage, wobei die Umsatzsteuer nicht dazu gehört.

Bei der Ermittlung des Pachtwertes ist auf die jagdwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf die Lage und Größe des Jagdgebietes, den Wildstand, den Abschussplan und die jährlichen Pachtzinse vergleichbarer Jagdgebiete Bedacht zu nehmen.

Wie aus den entsprechenden Prüfungsunterlagen hervorgeht, hat der Leiter des Amtes für Land- und Forstwirtschaft mit Schreiben vom 05.03.2015 eine den Bestimmungen des Tiroler Jagdabgabegesetzes konforme Berechnungsgrundlage für die Selbstberechnung der Jagdabgabe dem zuständigen Amt der Tiroler Landesregierung bekanntgegeben.

Die Abgabenschuld entsteht mit dem Beginn des jeweiligen Jagdjahres und ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Jagdjahres von der Stadt Innsbruck, als Eigentümerin der besagten Eigenjagd jährlich zu entrichten.

Eine diesbezügliche Einschau in das vormalige städtische Buchhaltungssystem (KIM), insbesondere auf die im Verantwortungsbereich des Amtes für Land- und Forstwirtschaft stehende Haushaltsstelle 1/842010-710000 – Waldnutzung, Öffentliche Abgaben hat ergeben, dass im Jahr 2015 die Zahlung obiger Jagdabgabe verspätet, erst mit 14.07.2015 erfolgte. Im darauffolgenden Jahr hat die Fachdienststelle die betreffende Abgabe fristgerecht überwiesen.

Ausgabe von Jagdgastkarten

Der Tiroler Jägerverband kann auf Ansuchen auf den Namen des Jagdausübungsberechtigten (bzw. Jagdleiter) lautende Jagdgastkarten gegen Entgelt (derzeit € 30,00) ausstellen. Während der Gültigkeit der Jagdgastkarte ist der Inhaber gegen Schäden versichert, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd entstehen können.

Der Leiter des Referates Land- und Forstwirtschaft hat von diesem Angebot gebraucht gemacht und je fünf Stück Jagdgastkarten am 09.04.2015 und am 11.10.2016 vom Tiroler Jägerverband erworben.

Im Zuge der Einschau in die Jagd- und Fischereianwendung Tirol, die vom Amt der Tiroler Landesregierung betrieben wird, stellte die Kontrollabteilung diesbezüglich fest, dass im Jagdjahr 2016 von Seiten des Amtes für Land- und Forstwirtschaft insgesamt sieben Jagdgastkarten an berechnigte Personen ausgefolgt wurden. Für die Ausgabe dieser Jagdgastkarten hat die betreffende Dienststelle von den beiden Abschussnehmern je einen Betrag von € 180,00 bzw. € 30,00 auf der Haushaltsstelle 2/842010+829000 – Waldnutzung, Sonstige Einnahmen vereinnahmt.

Hingegen stellte die Kontrollabteilung im Rahmen ihrer Recherchen betreffend diesbezüglicher Aufwendungen für diese vom Amt für Land- und Forstwirtschaft beim Tiroler Jägerverband beantragten Jagdgastkarten – je fünf Stück am 09.04.2015 und am 11.10.2016 – fest, dass

(nur) ein Betrag von € 150,00 über die Haushaltsstelle 1/843000-728000 – Alpbesitz, Entgelte für sonstige Leistungen für die übermittelten Jagdgastkarten verausgabt wurde.

Schriftliche
Beauftragung eines
Pirschführers –
Empfehlung

Außerdem hat der bestellte städtische Jagdleiter einer Person, die die Jagd im besagten Eigenjagdrevier aufgrund einer gültigen Jagdgastkarte ausübt, verpflichtend die Begleitung durch einen Pirschführer vorzuschreiben. Zu den jagdrechtlichen Aufgaben eines Pirschführers zählen u.a. die begleitete Person vor der Jagdausübung über die örtlichen Verhältnisse zu informieren und für eine weidgerechte Jagdausübung zu sorgen.

Wird die Pirschführung nicht vom Jagdleiter des Eigenjagdreviers Samertal selbst durchgeführt, so hat dieser eine ortskundige Person als Pirschführer schriftlich zu beauftragen. Der jeweilige Pirschführer hat dann diese schriftliche Beauftragung mit sich zu führen und auf Verlangen des örtlichen Jagdschutzorgans vorzuweisen.

In Abstimmung mit den Abschusslisten der Jagdjahre 2015 und 2016 für das Jagdteilgebiet Samertal zeigte sich für die Kontrollabteilung, dass von den insgesamt sieben ausgegebenen Jagdgastkarten lediglich ein Jagdgast im Jahr 2016 auch einen Wildabschuss getätigt hat. In diesem konkreten vorliegenden Fall hat gemäß vorliegender Abschussmeldung der Abschussnehmer des Samertal I + II die verpflichtende Pirschführung iSd TJG übernommen.

Die Kontrollabteilung bemängelte nach Rücksprache mit dem zuständigen Amt für Land- und Forstwirtschaft bzw. deren Leiter die unterlassene verbindliche schriftliche Beauftragung (zur Pirschführung) durch den bestellten städtischen Jagdleiter. Die Kontrollabteilung regte in diesem Zusammenhang an, diesem formalrechtlichen Punkt mehr Aufmerksamkeit zu widmen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens berichtete das Amt für Land- und Forstwirtschaft, dass ab dem Jagdjahr 2018 die Paketnehmer bzw. alle mit einem Erlaubnisschein ausgestatteten Personen für ihren Revierteil mit der Pirschführung für deren Jagdgäste beauftragt werden.

Jagderlaubnisschein

Die beiden Abschussnehmer haben aufgrund ihrer mit der Stadt Innsbruck abgeschlossenen Wildabschussverträge den gesetzmäßigen Jagderlaubnisschein begrenzt auf ein Jagdjahr für die jeweiligen Jagdteilgebiete Samertal I + II und Grubach. Im Rahmen ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung überdies fest, dass im Jahr 2015 außer den beiden vertraglichen Abschussnehmern noch vier weitere jagdausübende Personen und das städtische Jagdschutzorgan Wildabschüsse in diesem Jagdrevier getätigt hatten. Im darauf folgenden Jahr 2016 erlegten zusätzlich neben den vertraglichen Abschusspaketnehmern abermals das städtische Jagdschutzorgan sowie insgesamt zehn weitere Jagdgäste Gamswild und Rehwild.

Hinsichtlich der vollendeten Wildabschüsse durch das städtische Jagdschutzorgan, dem derzeitigen Leiter des Referates Land- und Forstwirtschaft, im Eigenjagdrevier Samertal in den Jagdjahren 2015 und 2016, verweist die Kontrollabteilung auf ihre nachstehenden Ausführungen im Kapitel „Jagdschutz durch städtische Bedienstete“.

Der zuständige Jagdleiter teilte der Kontrollabteilung hinsichtlich schriftlicher Erteilung einer Jagderlaubnis zu den obigen angeführten Personen (Jagdgästen) mit, dass dieser Verpflichtung im ersten Jagdjahr 2015 aufgrund mangelnder Kommunikation zwischen den beteiligten Personen (Abschussnehmer, Jagdleitung, Jagdschutzorgan) sehr eingeschränkt, nachgekommen wurde. Im Folgejahr 2016 wurde teilweise die Meldung einer Weitergabe von Abschüssen an Dritte (Jagdgäste) von den Paketnehmern unterlassen und infolgedessen erfolgte in Einzelfällen keine Aushändigung der entsprechenden Jagderlaubnisscheine an diese Jagdgäste durch den städtischen Jagdleiter. Schriftliche Berechtigungen zur Jagdausübung seien erst im Jagdjahr 2017 für alle Abschussberechtigte mit Ausnahme direkter Familienangehöriger des Abschussnehmers des Jagdteilreviers Samertal I + II ausgestellt worden.

Ergänzend wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass der betreffende Abschussnehmer jeden der Abschussplanung unterliegenden Abschuss sowie das Auffinden von verendetem Schalenwild binnen drei Tagen schriftlich dem zuständigen Amt für Land- und Forstwirtschaft gemäß seiner vertraglichen Verpflichtung bekanntzugeben hat.

Darüber hinaus merkte die Kontrollabteilung an, dass entsprechend dem Tiroler Jagdgesetz der jeweilige Jagdleiter der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde jeden Wildabschuss binnen zehn Tagen zu melden hat. Diesbezüglich getätigte Stichproben zeigten, dass die städtische Jagdleitung der Eigenjagd Samertal dieser gesetzlichen Verpflichtung ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Nach Ansicht der Kontrollabteilung ist jede Person, die in der städtischen Eigenjagd Samertal die Jagd ausübt, lückenlos und rechtzeitig von den Käufern der Abschusspakete dem Leiter des Amtes für Land- und Forstwirtschaft (Jagdleiter) zu melden. Dieser hat dann gemäß den entsprechenden jagdrechtlichen Bestimmungen schriftlich den verpflichtenden Jagderlaubnisschein mit den zu enthaltenden Mindestkriterien (bspw. Gültigkeitsdauer, erlegbare Wildart) auszustellen. Wesentlich erschien der Kontrollabteilung zu erwähnen, dass dieser von der Jagdleitung angefertigte Jagderlaubnisschein immer bei der Ausübung der Jagd mit zu führen und im Bedarfsfall (auf Verlangen) dem städtischen Jagdschutzorgan oder einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzuweisen ist.

Zudem hielt die Kontrollabteilung fest, dass bei derartigen obigen festgestellten Meldeverstößen von Seiten der Abschussnehmer die Stadt Innsbruck außerdem berechtigt ist, betreffenden Abschussvertrag einseitig ohne Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen aufzulösen.

5.4 Jagdschutz durch städtische Dienstnehmer

Legaldefinition Jagdschutz

Wie bereits in den vorherigen Berichtsteilen erwähnt, wird der Jagdschutz in den Eigenjagden der Stadt Innsbruck von städtischen Dienstnehmern durchgeführt. Die Legaldefinition des Jagdschutzes iSd TJG beinhaltet den Schutz des Wildes vor Raubwild, Raubzeug und vor Wilderern sowie die Überwachung der Einhaltung jagdrechtlicher Vorschriften. Außerdem ist der Schutz der Jagd regelmäßig, dauernd und ausreichend vom Jagdausübungsberechtigten entweder selbst (wenn er über die hierzu erforderliche Qualifikation verfügt) oder durch

einen Jagdaufseher zu besorgen. Die Kontrollabteilung streicht in diesem Zusammenhang des Weiteren heraus, dass die Funktion des Jagdaufsehers nicht zur Jagdausübung berechtigt.

Jagdschutz als allgemeine Dienstpflicht

In einem Schreiben (datiert mit 31. März 2015) vom Vorstand des Amtes für Personalwesen an die Zentralpersonalvertretung wurde im Zusammenhang mit dem Jagdschutz betont, dass die Aufgaben des (städtischen) Jagdschutzorgans im Samertal im Rahmen seiner allgemeinen Dienstpflicht bzw. seiner Tätigkeit als städtischer Vertragsbediensteter erfolgen und sich daher auch Fragen hinsichtlich Dienstzeit, Kostentragung und Versicherungsschutz erübrigen. Abschließend ist in diesem Schreiben ebenfalls darauf hingewiesen worden, dass die Jagdausübung nicht zu den Aufgaben eines behördlich bestellten Jagdaufsehers gehört.

Mit einer schriftlichen Dienstanweisung (vom 07. Dezember 2015) wurde diese Trennung zwischen Jagdschutz und Jagdausübung sowie Jagdbetrieb nochmals klargestellt.

Einsichtnahme in Abschusslisten Samertal

Eine Einsichtnahme durch die Kontrollabteilung in die übermittelten Abschusslisten des Jagdgebietes Samertal für 2015 und 2016 zeigte jedoch, dass die Jagdaufsicht (bzw. der städtische Dienstnehmer) als Erleger im Jagdgebiet Samertal aufschien. Im Jahr 2015 wurde er zweimal (08. November 2015 und 15. Dezember 2015) und im Jahr 2016 einmal (02. November 2016) in die Rubrik „Erleger bzw. Finder“ der Abschussliste eingetragen und somit der Jagdbehörde gemeldet.

Abgleich Arbeitszeit- aufzeichnungen

Aufgrund der vorliegenden Datumsangaben in den Abschusslisten nahm die Kontrollabteilung eine Abgleichung mit den städtischen Arbeitszeitaufzeichnungen des Jagdschutzorgans vor. Beim Abschuss am Dienstag den 15. Dezember 2015 und am Mittwoch den 02. November 2016 ist ein Dienstgang und somit eine Dienstzeit im Rahmen des Dienstverhältnisses eingetragen worden. Für den Abschuss am Sonntag den 08. November 2015 wurde hingegen keine Zeitaufzeichnung vorgenommen.

Einsichtnahme Abschussliste Höttinger Alpe und Abgleich Arbeitszeitauf- zeichnungen – Empfehlung

Infolge der beschriebenen Auffälligkeiten bei der Eigenjagd Samertal bezüglich der Zeitaufzeichnungen nahm die Kontrollabteilung eine Einsichtnahme der Arbeitszeitaufzeichnungen eines weiteren städtischen Dienstnehmers und gleichzeitig Jagdaufsehers auf der verpachteten Eigenjagd „Höttinger Alpe“ vor. Auch dieser Dienstnehmer wurde als „Erleger“ gemeldet.

Die Kontrollabteilung überprüfte den eingetragenen Abschuss des Jahres 2016 mit den städtischen Arbeitszeitaufzeichnungen. Die Einschau machte deutlich, dass die Erlegung des Wildes nicht in der Dienstzeit erfolgte, da der Dienstnehmer an diesem Werktag (Mittwoch den 09. November 2016) Urlaub im Ausmaß von 8 Stunden und 45 Minuten (entspricht einem Arbeitstag) konsumierte. Eine dienstbezogene Arbeitszeitaufzeichnung erfolgte laut dem vorliegenden Datenmaterial an diesem Tag nicht.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, ein verstärktes Augenmerk auf die Zeitaufzeichnung zu legen. Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung eine Umsetzung der Empfehlung zugesagt.

Jagdbegleitung – Empfehlung

Der städtische Dienstnehmer bzw. das Jagdschutzorgan der Eigenjagd Samertal informierte die Kontrollabteilung in einem Gespräch auch über eine von ihm vorgenommene Begleitung eines ortsunkundigen Jägers im Samertal. Der städtische Mitarbeiter bzw. Begleiter unterrichtete die Kontrollabteilung davon, dass die Begleitung nicht im Sinne einer Pirschführung gemäß TJG erfolgte und zudem der Abschusspaketnehmer (zusätzlich) anwesend war. Aufgrund der Abschussliste und dem eingetragenen Erleger am 10. September 2016 konnte die geschilderte Begleitung diesem Datum zugeordnet werden.

Eine Abgleichung der Kontrollabteilung mit der Arbeitszeitaufzeichnung und der Begleitung am Samstag den 10. September 2016 zeigte, dass diesbezüglich keine Arbeitszeiterfassung des städtischen Dienstnehmers im dafür vorgesehenen EDV-Programm aufschien und daher die Begleitung nicht im Rahmen der (städtischen) Dienstzeit erfolgte.

Bei der Durchführung der beschriebenen Begleitungen ist / war – nach Dafürhalten der Kontrollabteilung – eine Nebenbeschäftigung gemäß I-VGB anzumelden und zu prüfen, da diese Tätigkeit (Begleitung) nicht im Rahmen des städtischen Dienstes zu sehen ist.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, die beschriebene Begleitung von (u.a. ortsunkundigen) Jägern durch städtische Dienstnehmer sowohl im Sinne der arbeitsrechtlichen Abgrenzung (Stichwort Unfallversicherung gem. ASVG) als auch aufgrund der Bestimmungen hinsichtlich der Regelungen in § 16 I-VBG von Nebenbeschäftigungen durch das Amt für Personalwesen zu prüfen.

Im Anhörungsverfahren wurde vom Amt für Personalwesen eine Prüfung hinsichtlich einer Nebenbeschäftigung im Sinne des I-VBG angekündigt.

Wildbretbeschau – Empfehlung

Im Zuge der Prüfeinschau ergab sich aus Sicht der Kontrollabteilung eine weitere Nebenbeschäftigung durch die Bestimmungen in den Abschussverträgen der EJ Samertal hinsichtlich der Veräußerung von Wildbret. Kurz zusammengefasst ist in diesem Punkt vereinbart worden, dass bei einem Verkauf des Wildbrets dieses vorher durch ein von der Stadt Innsbruck bestelltes Organ begutachtet werden muss.

Die von der Stadt Innsbruck befugte Person für diese vertragliche Normierung war wiederum jener städtische Dienstnehmer, der auch den Jagdschutz im Samertal ausübte. Der Bedienstete gab gegenüber der Kontrollabteilung an, dass die in diesem Zusammenhang notwendigen Maßnahmen und Aufwendungen auch außerhalb der (städtischen) Dienstzeit erbracht wurden. Aus den der Kontrollabteilung vorgelegten „Beschauzetteln“ war zudem ersichtlich, dass die Tätigkeit der Bescheinigung in einigen Fällen auf ein Wochenende fiel, wobei der Mitarbeiter keine Arbeitszeitaufzeichnungen im Rahmen des Dienstverhältnisses zur Stadt Innsbruck vornahm.

Die Kontrollabteilung knüpfte in diesem Zusammenhang an die vorherige Empfehlung an und empfahl, eine Prüfung dieser Tätigkeit im Sinne einer Nebenbeschäftigung vorzunehmen.

Aus der Stellungnahme des Amtes für Personalwesen war zu entnehmen, dass die bereits oben erwähnte Prüfung hinsichtlich Nebenbeschäftigung auch die Begutachtung des Wildbrets umfassen soll.

6 Wald in Innsbruck und städtischer Forstbetrieb

6.1 Waldbetreuungsgebiete und Waldaufseher

Tiroler Waldordnung

Gemäß § 1 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung (TWO) hat der Landeshauptmann nach Anhören der betroffenen Gemeinden durch Verordnung Waldbetreuungsgebiete zu bilden. Dies dient der behördlichen Überwachung der Wälder, zur Sicherung der öffentlichen Interessen sowie zur Besorgung der Aufgaben der Förderung der Forstwirtschaft und der Beratung der Waldbewirtschafter. Bei der Größe eines Waldbetreuungsgebietes ist dabei anzustreben, dass darin die vorgegebenen Aufgaben von einem hauptberuflich tätigen Forstaufsichtsorgan (bzw. Gemeindewaldaufseher nach § 3 TWO) besorgt werden können.

Waldbetreuungsgebiete in Innsbruck

Mit der Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. April 2011 über die Bildung von Waldbetreuungsgebieten ist der Bezirk Innsbruck Stadt in drei Waldbetreuungsgebiete aufgeteilt worden. Die zwei Gebiete nördlich des Inn (von Westen beginnend) tragen die Bezeichnung Hötting West sowie Arzl/Mühlau/Hötting-Ost und erstrecken sich über die Nordkette hinaus bis in einige Täler (beispielsweise Samertal) des Karwendels. Das dritte Gebiet (südlich des Inn) wird in der genannten Verordnung als Innsbruck-Süd ausgewiesen.

Waldaufseher und Personalkostenüberwälzung – Empfehlung

Entsprechend § 5 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005 ist für jedes dieser Gebiete von der Stadt Innsbruck eine geeignete Person als Gemeindewaldaufseher mittels Bescheid bestellt worden. Diese drei Mitarbeiter waren innerhalb des Amtes Land- und Forstwirtschaft dem Referat Bezirksforstinspektion zugeordnet.

In Bezug auf die zum Zeitpunkt der Einschau geltende Verordnung des Landeshauptmannes über die Dienstanweisung für die Gemeindewaldaufseher vom 12. April 2011 ist der Bürgermeister der Anstellungsgemeinde als dienstrechtlicher und der Leiter der Bezirksforstinspektion (bzw. der beauftragte Förster) als Fachvorgesetzter festgehalten. Der Aufgabenbereich der Waldaufseher wird in der Dienstanweisung dabei hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt, Erholung und Lebensraum des Waldes in verschiedene Aspekte aufgeteilt. Neben der Hoheitsverwaltung betrifft dies auch die Privatwirtschaftsverwaltung.

In der TWO werden im § 10 Abs. 1 die Gemeinden ermächtigt, eine jährliche Umlage auf die Waldeigentümer aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates zu erheben, die zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für die Gemeindewaldaufseher dient. Ergänzend fügt die Kontrollabteilung an, dass bei der Berechnung der Umlage in der Tiroler Waldordnung 2005 auch eine Gewichtung hinsichtlich der wirtschaftlichen Nutzbarkeit des jeweiligen Waldes Berücksichtigung findet.

Die Recherchen der Kontrollabteilung brachten das Ergebnis, dass bereits im Jahr 1968 (Zl. MD 3892/1968) eine Diskussion innerhalb der Stadtverwaltung geführt wurde und die Überwälzung der Kosten für die Waldaufseher auf die privaten Waldeigentümer thematisiert worden ist.

Schlussendlich wurde eine derartige Weiterverrechnung der Personalkosten seitens der Stadt Innsbruck nicht beschlossen.

Aufgrund des zeitlichen Abstandes der seinerzeitigen Untersuchung empfahl die Kontrollabteilung zu evaluieren, inwieweit eine teilweise Personalkostenüberwälzung der städtischen Gemeindewaldaufseher auf die Waldeigentümer in Form einer Umlage gem. § 10 Abs. 1 Tiroler Waldordnung 2005 sinnvoll und zweckmäßig erscheint bzw. verwaltungsökonomisch durchführbar ist.

Das Amt für Land- und Forstwirtschaft kommunizierte in der Stellungnahme des Anhörungsverfahrens, dass es eine Berechnung vornehmen und diese der neuen Stadtregierung für eine politische Neubewertung vorlegen werde.

6.2 Waldfunktion

Forstgesetz

Das Forstgesetz zielt im § 1 Abs. 1 (FG 1975) auf die Nachhaltigkeit des Waldes ab und lautet wörtlich wie folgt: „Der Wald mit seinen Wirkungen auf den Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen ist eine wesentliche Grundlage für die ökologische, ökonomische und soziale Entwicklung Österreichs. Seine nachhaltige Bewirtschaftung, Pflege und sein Schutz sind Grundlage zur Sicherung seiner multifunktionalen Wirkungen hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt und Erholung.“

Einteilung in Waldfunktionen

Innsbruck (mit einer Fläche von insgesamt 10.491 ha) wird laut Wald-datenbank von 4.374 ha Wald bedeckt. Die Einteilung der vier im Forstgesetz bestimmten Leitfunktionen (Nutz-, Schutz, Wohlfahrt und Erholungsfunktion) des Waldes wird auch in Innsbruck vollzogen.

In seinem Tätigkeitsbericht aus dem Jahr 2016 strich das städtische Amt für Land- und Forstwirtschaft heraus, dass rd. 60 % der Waldfläche in Innsbruck mit Schutzfunktion gekennzeichnet sind und rd. 25 % des Waldbestandes der Erholungsfunktion dienen. Die größte Fläche des Waldes in Innsbruck nimmt somit der Schutzwald bzw. die Schutzwaldfunktion ein. Die Nutz- (wirtschaftlich nachhaltige Hervorbringung des Rohstoffes Holz) und die Wohlfahrtsfunktion nehmen zusammen rd. 15 % der Waldfläche ein.

6.3 Waldkategorien und relevante Walddaten in Innsbruck

Waldkategorien

Neben den Leitfunktionen erstellt das Amt der Tiroler Landesregierung bzw. die Gruppe Forst für das Bundesland Tirol auch die Pläne der einzelnen sog. Waldkategorien. Dabei erfolgt eine Einteilung vordergründig in Ertragswald und Schutzwald außer Ertrag.

Im Ertragswald kann regelmäßig und nachhaltig ein Holzertrag realisiert werden. Dieser wird wiederum in Wirtschaftswald, Wirtschaftswald mittlerer Schutzwirkung und Schutzwald im Ertrag eingeteilt.

Der Schutzwald außer Ertrag hingegen lässt keine gesicherten und regelmäßigen Holzerträge zu. Dieser (vorwiegende) Hochwald ist laut Auskunft des städtischen Amtes für Land- und Forstwirtschaft aber trotzdem zur Erhaltung der Schutzleistung bewirtschaftungspflichtig.

Aus den übermittelten Prüfungsunterlagen war zu entnehmen, dass im Bezirk Innsbruck laut Auswertung der Walddatenbank (Gesamtwaldfläche von rd. 4.374 ha) der Ertragswald 2.368 ha bzw. rd. 55 % beträgt. Davon sind wiederum rd. 1.323 ha Wirtschaftswald, 246 ha Wirtschaftswald mittlerer Schutzfunktion und 799 ha Schutzwald im Ertrag.

Der Schutzwald außer Ertrag ist vorwiegend in den höheren Lagen anzufinden. Diese Kategorie nimmt laut den der Kontrollabteilung überlassenen Unterlagen einen Flächenanteil von rd. 45 % der Waldkategorien im Bezirk Innsbruck ein.

Relevante Walddaten

Aufgrund der vorherrschenden Datenverarbeitung und -meldung (Walddatenbank) im Forstbereich liegt auch der jeweilige jährliche Einschlag der einzelnen Bezirke in Tirol vor. Einschlag ist dabei die tatsächliche Holzmenge, die in einer Periode (üblicherweise 1 Jahr) geerntet wurde.

Die Einschau zeigte, dass der Einschlag in Innsbruck seit 2014 (12.335,34 fm) jährlich rückläufig war und im Jahr 2015 auf 10.300,40 fm sank und 2016 nur mehr 9.557,59 fm betrug.

Für eine nachhaltige Nutzung des Waldes sind naturgemäß Pflegemaßnahmen notwendig, die ebenfalls in der Walddatenbank festgehalten werden. Im gesamten Waldgebiet von Innsbruck wurden durchschnittlich Pflegemaßnahmen im Ausmaß von rd. 18 ha pro Jahr zwischen 2014 und 2016 vorgenommen.

Neben dem Einschlag und der Pflege konnten der Kontrollabteilung auch die jährlichen Stückzahlen der Aufforstung für das städtische Forstgebiet seitens des Amtes für Land- und Forstwirtschaft übermittelt werden. Im Jahr 2016 ist die Aufforstung mit 25.970 Stück am intensivsten betrieben worden und stieg gegenüber 2014 um rd. 14 %.

6.4 Städtischer Forstbetrieb und relevante Walddaten

Waldflächen im Eigentum der Stadt Innsbruck

Der Großteil des städtischen Waldeigentums befindet sich naturgemäß im Stadtgebiet Innsbruck. Darüber hinaus hat die Stadt Innsbruck noch zusätzliche (kleinere) Flächen in Mutters, Patsch, Thaur, am Achensee sowie in Westendorf und in Telfes (Froneben Alm) im Eigentum, die von der geprüften Dienststelle bewirtschaftet werden.

Waldwirtschaftsplan

Der an die Kontrollabteilung übermittelte Waldwirtschaftsplan des städtischen Forstbetriebes wurde – laut Aussage des Leiters des geprüften Amtes – von der zuständigen Abteilung des Landes Tirols aufgestellt und betraf die städtischen Flächen im (Forst-) Bezirk Innsbruck, die vom Amt für Land- und Forstwirtschaft bewirtschaftet werden. Neben den Waldflächen wird im Waldwirtschaftsplan auch die Fläche des sog. Nichtwaldes ausgewiesen. Darunter fallen u.a. Almen und Gebiete ohne Vegetation aber auch bspw. Schipisten.

Dieser oben erwähnte Waldwirtschaftsplan für den städtischen Forstbetrieb wies eine Waldfläche von 938,5 ha im Bezirk Innsbruck aus, wobei hier auch die Wege in den entsprechenden Waldgebieten mit 7,6 ha inkludiert waren.

Der Schutzwald außer Ertrag nahm 705,6 ha oder rd. 75 % (705,6 ha) des gesamten Waldeigentums der Stadt Innsbruck ein. Der Ertragswald hingegen erstreckte sich mit 225,3 ha auf einen Anteil von rd. 24 % der genannten Gesamtfläche (938,5 ha). Das verbleibende Prozent betraf die oben erwähnten Wege (7,6 ha).

Der oben erwähnte „Nichtwald“ war im städtischen Wirtschaftsplan für den Bezirk Innsbruck mit 1.769,4 ha angeführt und somit wesentlich größer als die städtischen Waldflächen mit 938,5 ha. In Summe ergab die Gesamtfläche des Wirtschaftsplanes für den städtischen Forstbetrieb ein nicht zusammenhängendes Gebiet von 2.707,9 ha im Bezirk Innsbruck.

Relevante Walddaten

Die Daten bezüglich des Einschlages in den Jahren 2014 bis 2016 wurden vom städtischen Forstbetrieb bzw. vom betriebseigenen Wald im Bezirk Innsbruck erhoben und an die Walddatenbank gemeldet. Dabei wurde im Jahr 2015 mit 1.415,79 fm der mengenmäßig größte Einschlag verzeichnet (2014: 718,62 fm und 2016: 1.129,47 fm).

Wie im gesamten Bezirk der Stadt Innsbruck sind auch für den städtischen Forstbetrieb die Pflegemaßnahmen an die Walddatenbank gemeldet worden. Diese betragen im Durchschnitt rd. 3 ha pro Jahr im Zeitraum von 2014 bis 2016.

Die Aufforstung wurde vom städt. Forstbetrieb im Jahr 2016 mit 7.605 Stück am intensivsten betrieben. Die Nachfrage der Kontrollabteilung hinsichtlich der auffälligen Abweichung gegenüber den Vorjahren (2014: 890 Stück und 2015: 2.650 Stück) wurde vom Amt für Land- und Forstwirtschaft damit begründet, dass dies vorwiegend auf zwei größere Aufforstungsinitiativen zurückzuführen war.

7 Gemeindegutsagrargemeinschaft Amraser Hochwald

7.1 Historie

VfGH-Erkenntnis vom 11.06.2008

Mit Erkenntnis vom 11.06.2008, Zl. B464/07, wurde vom Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass die Eigentumsübertragungen am Gemeindegut von Gemeinden auf Agrargemeinschaften verfassungswidrig waren. In solchen Fällen ist Gemeindegut entstanden, das nun in atypischer Weise im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten steht und als Agrargemeinschaft organisiert ist. Daraus ergab sich, dass der Substanzwert des Gemeindegutes der Gemeinde zusteht.

Feststellung Gemeindegutsagrargemeinschaft Amraser Hochwald

Am 01.07.2014 ist schließlich eine weitere Novelle, LGBl. Nr. 70/2014, zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz (TFLG) in Kraft getreten und beinhaltete zahlreiche Sonderbestimmungen für Agrargemeinschaften auf Gemeindegut iSd § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG.

Ab diesem Zeitpunkt traten die Regulative für die Gemeindegutsagrargemeinschaften in Geltung und somit wurde die Stadtgemeinde Innsbruck als substanzberechtigende Gemeinde dieser atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaft Amraser Hochwald festgestellt.

Eckpunkte dieser Novelle sind die Umsetzung der Vorgaben des Höchstgerichtes und somit die Schaffung der Voraussetzungen eines starken Einflusses der Gemeinde auf Substanzangelegenheiten, einschließlich des direkten Zugriffs auf die Substanzerlöse über ein separates Konto, Vereinfachungen in der Verwaltung sowie die Schaffung verschiedener Möglichkeiten einer geordneten, vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen der atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaft und der substanzberechtigten Gemeinde.

Des Weiteren ist nun gewährleistet, dass die Verwaltung sowie die Verantwortung in den atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaften auf das vom Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde bestellte Organ, dem Substanzverwalter übergeht. Dieses neue Organ der Agrargemeinschaft ist an den Willen der substanzberechtigten Gemeinde gebunden und darf nicht ohne deren Auftrag – einschlägigen Gemeinderatsbeschluss – in bestimmten Angelegenheiten handeln.

Organe der Agrargemeinschaft auf Gemeindegut

Die Organe der Agrargemeinschaft auf Gemeindegut iSd § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 sind gemäß den Sonderbestimmungen des TFLG wie folgt:

- der Substanzverwalter
- der Obmann
- die Vollversammlung
- der Ausschuss sowie
- der erste und zweite Rechnungsprüfer

7.2 Substanzverwaltung

Bestellung eines Substanzverwalters

Der Gemeinderat der (substanzberechtigten) Stadt Innsbruck hat aus seiner Mitte für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates sowohl den Substanzverwalter und für den Fall der Verhinderung des Substanzverwalters einen ersten und einen zweiten Stellvertreter zu bestellen.

Mit dementsprechenden Beschluss des Gemeinderates vom 16.10.2014 ist die Landeshauptstadt Innsbruck als substanzberechtigende Gemeinde dieser gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen und bestellte für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Amraser Hochwald gemäß § 36 b Abs. 1 TFLG die Frau Bürgermeisterin zur Substanzverwalterin, die erste Vizebürgermeisterin zur ersten Stellvertreterin der Substanzverwalterin und den zweiten Vizebürgermeister zum zweiten Stellvertreter der Substanzverwalterin für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates.

Aufgaben eines Substanzverwalters

Der Substanzverwalterin obliegt entsprechend den neu aufgenommenen Bestimmungen im TFLG sohin die Besorgung (ausschließlich) den Substanzwert betreffenden Angelegenheiten einschließlich der damit zusammenhängenden Vertretung der Gemeindegutsagrargemeinschaft nach außen und die laufende Gebarung der Einnahmen und Ausgaben der Agrargemeinschaft mit Ausnahme des Abrechnungskontos der Nutzungsberechtigten.

Die Substanzverwalterin ist somit verantwortlich, als sogenannte „Geschäftsführerin“ der atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaft Amraser Hochwald neben den Verfügungen über die zum Substanzwert zählenden Vermögenswerte (Einnahmen aus Miete, Pacht und

Jagdrecht, sonstige Substanzerlöse, Überling, Veräußerung, Verpachtung und Belastung von Liegenschaften, usw.) insbesondere für die Erhaltung der Infrastruktur durch Wegebau, Aufforstungsmaßnahmen und Holzschlägerungen sowie die Verwaltung und Abrechnung von Fördermitteln.

Die letztgenannten Agenden werden vornehmlich von der städtischen Fachdienststelle, dem Amt für Land- und Forstwirtschaft, im Rahmen der Geschäftseinteilung der Magistratsgeschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben erfüllt.

7.3 Finanzgebarung

Neuregelung der Finanzgebarung

Unter Bezugnahme auf die Sonderbestimmungen für atypische Gemeindegutsagrargemeinschaften im TFLG (§ 36 a ff) wurde angesichts der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die Finanzgebarung zur Gänze neu geregelt. So wurde das bestehende System der Rechenkreise durch eine einheitliche Buchführung mit klaren Verantwortlichkeiten der Substanzverwalterin bzw. des Obmannes der Agrargemeinschaft ersetzt.

Des Weiteren sind die zwingende Einrichtung von zwei getrennten Bankkonten, ein Substanzkonto und ein Abrechnungskonto, vorgesehen. Dadurch ist gewährleistet, dass die laufende Wirtschaftsführung über das Substanzkonto in alleiniger Verantwortung der Substanzverwalterin ohne Einflussnahme durch die sonstigen Organe der Agrargemeinschaft abgewickelt wird. Außerdem hat die substanzberechtigte Stadtgemeinde Innsbruck ein ausschließliches Zugriffsrecht auf die Substanzerlöse, die von der Substanzverwalterin vom Substanzkonto ausbezahlt sind.

Für das Substanzkonto ist ausschließlich die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt bestellte Substanzverwalterin und deren Stellvertreter zeichnungsberechtigt. Über das Abrechnungskonto verfügt der Obmann ohne Zugriffsmöglichkeit der Substanzverwalterin bzw. der substanzberechtigten Stadtgemeinde.

Übergabe von Unterlagen betreffend Finanzgebarung

Der Obmann und der bisherige Kassier der Agrargemeinschaft Amraser Hochwald haben am 06.10.2014 der Frau Bürgermeisterin als Substanzverwalterin die erforderlichen Unterlagen über die Finanzgebarung im Hinblick auf die Übergangsbestimmungen des TFLG für Agrargemeinschaften auf Gemeindegut iSd § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 übergeben. So verfügte die seinerzeitige Agrargemeinschaft Amraser Hochwald über ein Bankkonto zur Abwicklung der täglichen Geschäfte sowie über weitere drei (Online) Sparbücher.

Zeichnungsberechtigung Substanzkonto – Empfehlung

Mehrere Monate später (erst ab 16.01.2015) wurde schließlich der Substanzverwalterin auf sämtlichen obigen Konten für die Ausübung ihrer Befugnisse nach dem betreffenden Gesetz die erforderliche Zeichnungsberechtigung eingeräumt. In diesem Zusammenhang bemängelte die Kontrollabteilung die fehlende Zeichnungsberechtigung der beiden bestellten Stellvertreter der Substanzverwalterin auf diesen Bankkonten gemäß den Bestimmungen des TFLG. Außerdem wurde bei allen besagten Bankverbindungen der Kontowortlaut auf Agrargemeinschaft Amraser Hochwald – „Stadt Innsbruck – Substanzkonto“ abgeändert.

Anfang März 2015 wurden die diesbezüglichen Bankverbindungen der vormaligen Agrargemeinschaft (Bankkonto und Sparbücher) aufgelöst und dem damaligen Hauptbankkonto (Haupt-Girokonto) der Stadtgemeinde Innsbruck gutgeschrieben. In Bezug auf dieses ehemalige Haupt-Girokonto der Stadtgemeinde Innsbruck stellte die Kontrollabteilung fest, dass es sich hierbei auch um das Substanzkonto (Bankkonto) der GGAG Amraser Hochwald für die Prüfungsjahre 2015 und 2016 handelte.

Mit Beginn des Jahres 2017 wurde das seit 01.01.2005 im städtischen Einsatz befindliche Buchhaltungsprogramm „KIM“ durch das neue ERP-System „GeOrg“ abgelöst. Mit dessen Umstellung wurde eine neue Bankverbindung als neues Hauptbankkonto (Haupt-Girokonto) der Stadtgemeinde Innsbruck eröffnet und wiederum als Substanzkonto (Bankkonto) der GGAG Amraser Hochwald verwendet.

Darüber hinaus monierte die Kontrollabteilung wiederum die fehlende vorgeschriebene Zeichnungsberechtigung der Substanzverwalterin und deren beiden Stellvertreter auf den beiden ob genannten städtischen Bankkonten, die jeweils auch als Substanzkonto (Bankkonto) der GGAG Amraser Hochwald verwendet wurden bzw. werden.

In diesem Kontext wies die Kontrollabteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Gemeindegutsagrargemeinschaft Amraser Hochwald gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie auch in der Satzung festgeschrieben, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und somit eine eigenständige Rechtspersönlichkeit ist.

Die Kontrollabteilung empfahl unter Zugrundelegung obiger Feststellung zu überprüfen, ob das derzeitige Substanzkonto (Bankkonto) der Gemeindegutsagrargemeinschaft Amraser Hochwald, das zugleich das Hauptbankkonto (Haupt-Girokonto) der Stadt Innsbruck ist, den für atypische Gemeindegutsagrargemeinschaften bestimmenden Normen entspricht.

Außerdem regte die Kontrollabteilung an, eine Evaluierung der Zeichnungsberechtigungen auf dem Substanzkonto (Bankkonto) gemäß den diesbezüglichen Regulativen und gegebenenfalls eine Anpassung durchzuführen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte die zuständige Dienststelle mit, dass aufgrund der Empfehlung der Kontrollabteilung und des aktuellen Berichts der Rechnungsprüferin eine Evaluierung der Handhabe des Substanzkontos erfolgen werde.

7.3.1 Jahresrechnung - Erfolgsübersicht

Verpflichtende
Erstellung einer
Jahresrechnung sowie
eines Voranschlags

Für jedes abgelaufene Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) hat die Substanzverwalterin die aus einer Vermögens- und einer Erfolgsübersicht bestehende Jahresrechnung und für jedes folgende Wirtschaftsjahr den aus einer Erfolgsübersicht bestehenden Voranschlag zu erstellen.

Abbildung der
Finanzgebarung in der
städtischen
Jahresrechnung

Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass alle im Zusammenhang mit der GGAG Amraser Hochwald getätigten Aufwendungen und Einnahmen über ein städtisches in der durchlaufenden Gebarung eingerichtetes Haushaltskonto sowie über das oben erwähnte Haupt-Girokonto der Stadtgemeinde Innsbruck verausgabt bzw. vereinnahmt werden. Durch diese Vorgehensweise wird die gesamte Finanzgebarung der atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaft Amraser Hochwald in der städtischen Jahresrechnung abgebildet.

Aus diesem Grund nahm die Kontrollabteilung für die Jahre 2015 und 2016 eine auf Stichproben basierende Abstimmung jener Einnahmen und Ausgaben, die einerseits über das städtische Haushaltskonto 9/-365830 – Verrechnung Amraser Hochwald bzw. 0/+365830 – Verrechnung Amraser Hochwald verbucht und andererseits in den an die Agrarbehörde verpflichtend gemeldeten Jahresrechnungen ausgewiesen wurden, vor. Hierbei zeigten sich für die Kontrollabteilung mehrere Abweichungen.

Einnahmen
2015 und 2016

Im Zuge der Einschau auf dem städtischen Verrechnungskonto Amraser Hochwald (0/+365830) zeigten sich für die Kontrollabteilung Einnahmen in Höhe von insgesamt € 15.522,47 für das Wirtschaftsjahr 2015.

Demgegenüber sind in der an die Agrarbehörde digital übermittelten Jahresrechnung (Erfolgsrechnung) desselben Jahres verminderte Einnahmen in Höhe von gesamt € 3.533,47 dargestellt. Sohin ergibt sich eine rechnerische Differenz von € 11.989,00 zwischen dem städtischen Verrechnungskonto „Amraser Hochwald“ und der Jahresrechnung der GGAG Amraser Hochwald.

Diesbezügliche Recherchen der Kontrollabteilung führten zum Ergebnis, dass sich der festgestellte Unterschiedsbetrag aus drei verschiedenen Rechnungen, die mit 18.11.2015, 21.12.2015 und 22.12.2015 datiert sind, zusammensetzt. Hierbei handelt es sich überwiegend um Erlöse aus Holzverkäufen. Diese Verkaufserlöse wurden im darauffolgenden Jahr 2016 unter der Einnahmeposition „aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit“ in der Jahresrechnung der GGAG Amraser Hochwald abgebildet.

Im Wirtschaftsjahr 2016 wurden im städtischen Haushalt betreffend GGAG Amraser Hochwald Gesamteinnahmen in Höhe von € 23.984,80 verbucht. Die dementsprechende Jahresrechnung wies für denselben Zeitraum hingegen Gesamteinnahmen von € 31.203,32 aus. Auch in diesem Jahr stellte die Kontrollabteilung abermals eine Abweichung von € 7.218,52 fest.

Unter Berücksichtigung der obgenannten nachträglich in der Jahresrechnung 2016 ausgewiesenen Einnahmen aus dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr 2015 in Höhe von € 11.989,00 verbleibt noch eine Differenz zwischen dem städtischen Haushaltskonto 0/+365830 – Verrechnung Amraser Hochwald und der an die Agrarbehörde gemeldeten und veröffentlichten Jahresrechnung der Gemeindegutsagrargemeinschaft von € 4.770,48. Dieser Minderertrag ist darauf zurückzuführen, dass dieser Betrag einerseits als Einnahme im städtischen Haushalt und andererseits als negative Ausgabe in der Jahresrechnung dargestellt wurde.

Vermögensrechtliche
Auseinandersetzung
iSd § 86 d TFLG –
Empfehlung

Wie aus den Prüfungsunterlagen hervorgeht, wurde die Substanzverwalterin mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.06.2015 auf Antrag der damaligen Rechnungsprüferin beauftragt, eine iSd § 86 d TFLG vermögensrechtliche Auseinandersetzung bei der Agrarbehörde einzuleiten. Mit Bescheid vom 22.02.2016, AGM-R286/299-2016 hat die Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde (Abteilung Agrargemeinschaften) letztendlich entschieden, dass es sich bei damaligen Ausgaben in Höhe von gesamt € 7.468,64 um Zuwendungen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Amraser Hochwald an Dritte aus dem Substanzwert handelte, die nach dem 28.11.2013 ohne Zustimmung der substanzberechtigten Stadtgemeinde Innsbruck erfolgten. Und aus diesem Grunde hat die Substanzverwalterin einen dementsprechenden Rückforderungsanspruch gegenüber den Eigentümern von Stammsitzliegenschaften der Gemeindegutsagrargemeinschaft Amraser Hochwald.

Infolgedessen nahm die Kontrollabteilung Einschau in das städtische Haushaltskonto 0/365830 – Verrechnung Amraser Hochwald, AA 245, auf welchem alle betreffenden Einnahmen verbucht werden und führte einen ergänzenden Abgleich mit den obigen Jahresrechnungen der Wirtschaftsjahre 2015 (€ 2.668,64) und 2016 (€ 4.770,48) durch. Folglich stellte die Kontrollabteilung einen geringen Differenzbetrag von rd. € 29,52 gegenüber dem mit Bescheid festgesetzten Rückerstattungsbetrag in Höhe von € 7.468,64 fest.

Aufgrund der aufgezeigten Beanstandung empfahl die Kontrollabteilung in Abstimmung mit dem städtischen Amt für Rechnungswesen, eine dementsprechende Nachrechnung anzustellen und den allfällig offenen Rückerstattungsbetrag einzumahnen bzw. einzufordern.

Hierzu führte das Amt für Präsidialangelegenheiten der MA I in seiner Stellungnahme ausführlich aus, dass die von der Kontrollabteilung errechnete Differenz gemäß ihren Unterlagen nicht nachvollziehbar sei. Das besagte Amt kann nur eine Differenz von € 54,21 feststellen und nachvollziehen und hat aus Gründen der Effizienz und Sparsamkeit auf dessen Einforderung verzichtet.

Ausgaben
2015 und 2016

Im Rahmen der Prüfung der Ausgaben der GGAG Amraser Hochwald erkannte die Kontrollabteilung, wie bereits bei den Einnahmen, Ungleichmäßigkeiten bei deren Ausweis in den Jahresrechnungen der Jahre 2015 und 2016 sowie beim Kontoauszug des städtischen Haushaltskontos 9/-365830 – Verrechnung Amraser Hochwald.

Bezugnehmend auf die an die Agrarbehörde übermittelten Jahresrechnungen – Erfolgsübersicht der GGAG Amraser Hochwald sind Gesamtausgaben in Höhe von je € 10.159,65 (2015) und € 28.708,51 (2016) abgebildet. In der städtischen durchlaufenden Gebarung wurden allerdings Aufwendungen gemäß den der Kontrollabteilung zur Verfügung stehenden Auszahlungsanordnungen von € 10.141,91 (2015) und € 33.478,99 (2016) verausgabt.

Aufgrund dieser Gegenüberstellung ergab sich ein Differenzbetrag im Jahr 2015 von € 17,74 zu Lasten der Jahresrechnung und entspricht den angelasteten Bankzinsen und -spesen des ehemaligen Bankkontos der Agrargemeinschaft Amraser Hochwald für den Abrechnungs-

zeitraum vom 01.01.2015 bis 03.03.2015. Wie bereits erwähnt, wurde dieses Bankkonto mit 03.03.2015 gelöscht und der Saldobetrag auf das Haupt-Girokonto der Stadtgemeinde Innsbruck übertragen.

In Bezug auf Bankzinsen, -spesen und Zinserträge merkte die Kontrollabteilung außerdem an, dass im Jahr 2016 in der Jahresrechnung – Erfolgsübersicht hierüber keine Ausweise erfolgten. Da das Hauptbankkonto (Haupt-Girokonto) der Stadt Innsbruck, über welches der gesamte städtische Zahlungsverkehr abgewickelt wird, auch als Substanzkonto (Bankkonto) der GGAG Amraser Hochwald genützt wird, ist nach Einschätzung der Kontrollabteilung eine diesbezügliche Zuordnung der auf diesem Haupt-Girokonto angefallenen Bankzinsen auf die beiden eigenständigen Rechtspersonen somit nicht mehr möglich.

Ferner konstatierte die Kontrollabteilung einen Unterschiedsbetrag beim Ausweis der Ausgaben von gesamt € 4.770,48 im Wirtschaftsjahr 2016. Diese Differenz errechnet sich durch die verschiedenartige Darstellung, einerseits als Einnahme auf dem städtischen Haushaltskonto und andererseits als negative Ausgabe in der Jahresrechnung.

Unterfertigung von
Auszahlungs- und Ein-
nahmeanordnungen –
Empfehlung

Des Weiteren verwies die Kontrollabteilung auf einige Unregelmäßigkeiten, die im Rahmen einer stichprobenartigen Einsichtnahme in einzelne städtische Auszahlungs- und Einnahmeanordnungen des Wirtschaftsjahres 2016 bezüglich GGAG Amraser Hochwald offenkundig wurden.

Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Einzahlungs- und Auszahlungsanordnungen ist in Angelegenheiten, welche den Substanzwert betreffen, sowohl von der Substanzverwalterin als auch von einem Stellvertreter mit vollem Namenszug zu bestätigen.

Im Zuge obiger Durchsicht zeigte sich, dass teilweise Auszahlungsanordnungen und vereinzelt eine Einnahmeanordnung von keinem Stellvertreter, weder vom ersten noch vom zweiten, sondern nur von der Substanzverwalterin selbst eigenhändig unterschrieben wurden.

Die Kontrollabteilung empfahl, verstärkt auf die formalrechtliche Einhaltung der von der Tiroler Landesregierung diesbezüglich erlassenen Buchführungs- und Gebarungsvorschriften für atypische Gemeindegutsagrargemeinschaften iVm dem Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 zu achten.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde dazu mitgeteilt, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung in Zukunft entsprochen werde.

Umsatzsteuer –
Empfehlung

Darüber hinaus zeigte sich für die Kontrollabteilung bei Durchsicht der städtischen Einnahmeanordnungen der Jahre 2015 und 2016, dass trotz offenkundigen Ausweises eines Umsatzsteuerbetrages bzw. eines Steuersatzes von 12 % bzw. 13 % auf den Ausgangsrechnungen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Amraser Hochwald keine diesbezügliche Verbuchung mit Umsatzsteuer erfolgte. Infolgedessen fand auch keine dementsprechende Abführung an das zuständige Finanzamt statt. Auf der Ausgabenseite wurden die jeweiligen Eingangsrechnungen der Gemeindegutsagrargemeinschaft ohne Vorsteuerabzug (somit Bruttobeträge) verbucht.

Wie sich der obige Sachverhalt für die Kontrollabteilung darstellt, nimmt die GGAG Amraser Hochwald eine mögliche Umsatzsteuerpauschalierung iSd § 22 UStG für land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Anspruch.

Weitere Prüfungsnachweise im Zusammenhang mit der Abwicklung von Ausgangsrechnungen bzw. deren Verbuchung aus umsatzsteuerlicher Sicht (bspw. schriftliche Dokumentation einer diesbezüglichen Abklärung mit einem Steuerfachexperten) waren auf Nachfrage der Kontrollabteilung nicht vorhanden.

Aus Gründen der Rechtsicherheit regte die Kontrollabteilung in diesem Kontext in Kooperation mit einem fachkundigen Dritten (bspw. einem Steuerberater) an zu prüfen, welches Besteuerungsmodell im umsatzsteuerlichen Sinn für die GGAG Amraser Hochwald – eine Umsatzpauschalierung gemäß § 22 UStG oder eine allfällige Option zur Regelbesteuerung – zukünftig am zweckmäßigsten ist.

7.3.2 Jahresrechnung - Vermögensübersicht

Ausweis des
Substanzkontos in der
städtischen voran-
schlagsunwirksamen
Gebarung –
Empfehlung

In der Jahresrechnung – Vermögensübersicht der Gemeindegutsagrargemeinschaft Amraser Hochwald des Abrechnungsjahres 2015 ist auf dem Bestandskonto „Girokonto bzw. Summe Girokonto“ ein Betrag von € 58.514,08 ausgewiesen. Im Folgejahr ist auf demselben Bestandskonto ein erhöhter Betrag von € 61.008,89 dokumentiert.

Zur Verifizierung obengenannter (Giro)beträge nahm die Kontrollabteilung zu diesem Zwecke eine Einschau in das städtische Haushaltskonto „Verrechnungskonto Amraser Hochwald“ vor, welches als sogenanntes Substanzkonto (Bankkonto) der Gemeindegutsagrargemeinschaft Amraser Hochwald eingerichtet und verwendet wird.

Hierbei konstatierte die Kontrollabteilung einen erheblichen Differenzbetrag in Höhe von € 11.989,00 gegenüber der Jahresrechnung (Stand per 31.12.2015: € 58.514,08) des Abrechnungsjahres 2015. Dieser Fehlbetrag begründete sich nach Ansicht der Kontrollabteilung u.a. durch die unterschiedlichen Buchführungsformen bzw. -grundlagen.

So kommt beim städtischen Haushaltskonto 9/-365830 bzw. 0/+365830 – Verrechnung Amraser Hochwald die kameralistische Buchführung zur Anwendung, deren rechtliche Grundlage die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 bildet. Gemäß dieser Verordnung besteht die Möglichkeit, alle Ausgaben und Einnahmen, soweit sie im abgelaufenen Finanzjahr fällig waren, bis zum Ablauf des Monats Jänner des nächstfolgenden Wirtschaftsjahres zu Lasten der Rechnung des abgelaufenen Jahres anzuweisen.

Die Tiroler Landesregierung hat hingegen für die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben von atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaften nähere Vorschriften in Form einer Buchführungs- und Gebärungsverordnung am 08.07.2014 erlassen. Darüber hinaus gelten auch die allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie die Sonderbestimmungen im TFLG.

Nach Dafürhalten der Kontrollabteilung sollte die Buchführung im Allgemeinen so beschaffen sein, dass sie einem Dritten (bspw. Rechnungsprüfer) innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und wirtschaftliche Lage der „Agrargemeinschaft“ vermitteln kann.

Die Kontrollabteilung empfahl, basierend auf obigen Ausführungen zu prüfen, ob die laufende Gebarung der Einnahmen und Ausgaben der GGAG Amraser Hochwald in der städtischen voranschlagsunwirksamen (durchlaufenden) Gebarung den für atypische Gemeindegutsagrargemeinschaft bestimmten Rechtsgrundlagen künftig (auch) entspricht, zumal Abweichungen aufgrund der unterschiedlichen Buchungsregularien auftreten können.

In der Stellungnahme der zuständigen Fachdienststelle wurde eine Evaluierung der Handhabe des Substanzkontos zugesichert.

7.3.3 Voranschlag

Überschreitungen des Voranschlages

In Anlehnung an die Jahresrechnung – Erfolgsübersicht und den veranschlagten Einnahmen und Ausgaben für den Prüfungszeitraum zeigte sich, dass im Wirtschaftsjahr 2015 die budgetierten Ausgaben um rd. € 74,65 überschritten und um beinahe € 6.578,53 geringere Einnahmen erzielt wurden. Folglich errechnet sich ein Verlust von insgesamt € 6.628,18 für das Jahr 2015.

Im darauffolgenden Jahr erwirtschaftete die substanzberechtigte Stadtgemeinde Innsbruck in Angelegenheiten, die sowohl den Substanzwert als auch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte betreffen, einen Gewinn in Höhe von € 2.494,81. Die Kontrollabteilung merkte hierzu an, dass im Wirtschaftsjahr 2016 wiederholt eine Überschreitung des veranschlagten Ausgabenhaushaltes um € 15.648,51 erfolgte.

So wurden gemäß ergänzendem Beschluss des Gemeinderates vom 20.10.2016 vom Substanzkonto der GGAG Amraser Hochwald drei Rechnungen in Höhe von insgesamt € 15.518,60 für die Restaurierung der Denkmäler an der Landesgedächtnisstätte Tummelplatz (€ 5.500,00), für die Restaurierung der Kriegerkapelle am Amraser Friedhof (€ 5.500,00) und für Wegsanierungsarbeiten im Bereich des Forstweges Pfaffensteig / Luigenwald in der KG Amras (€ 4.518,60) über den genehmigten Voranschlag hinaus verausgabt.

7.4 Bewirtschaftungsbeitrag

Vorschreibung Bewirtschaftungsbeitrag gemäß § 36h TFLG – Empfehlung

Nutzungsberechtigte, die ihre land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte tatsächlich ausüben, haben zu jenen Aufwendungen der Gemeindegutsagrargemeinschaft, die zur Gewährleistung der Ausübbarkeit ihrer Nutzungsrechte erforderlich sind, jährlich im Nachhinein bis 31. März einen Bewirtschaftungsbeitrag zu leisten.

Die Substanzverwalterin hat unverzüglich nach Ende jedes Wirtschaftsjahres obigen Bewirtschaftungsbeitrag zu ermitteln und vorzuschreiben. Die Nutzungsberechtigten haben den jeweils auf sie entfallenden Anteil am Bewirtschaftungsbeitrag auf das Substanzkonto einzuzahlen.

Im Rahmen der Prüfung stellte die Kontrollabteilung hierzu fest, dass für das vergangene Kalenderjahr 2015 keine fristgerechte Vorschreibung eines diesbezüglichen Bewirtschaftungsbeitrages an die Nutzungsberechtigten von Seiten des zuständigen Organes der Gemeindegutsagrargemeinschaft Amraser Hochwald erfolgte.

Erst mit Schreiben vom 21.02.2017 an den Obmann der Agrargemeinschaft Amraser Hochwald wurde (nachträglich) für das Jahr 2015 und gleichzeitig für das letztjährige Wirtschaftsjahr 2016 um Anweisung der

von der Substanzverwalterin errechneten Bewirtschaftungsbeiträge in Höhe von je € 1.881,91 (2016) und € 1.352,80 (2015) auf das Substanzkonto (Bankkonto) ersucht.

Die Kontrollabteilung regte aus diesem Grunde an, künftig diesem formalrechtlichen Aspekt im Sinne der dementsprechenden Norm (§ 36 h TFLG) mehr Beachtung zu schenken.

In dieser Angelegenheit teilte die Dienststelle mit, künftig der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 28.06.2018

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 12.07.2018 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-12251/2017

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Prüfung von Teilbereichen der
Gebarung des Amtes für Land- und Forstwirtschaft

Beschluss des Kontrollausschusses vom 28.06.2018

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 12.07.2018 zur Kenntnis gebracht.